

Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabends.
Abonnementpreis 75 Pfennig
pro Quartal exkl. Bestellgeb.
Bestellungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Sophienstraße 10 I, Stuttgart.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate:
pro 3spaltige Zeile 20 Pf.,
für Verbandsangehörige 10 Pf.
Brennangaben ist der Betrag in
Briefmarken beizufügen, andern-
falls der Abdruck unterbleibt.

Nov. 20

Stuttgart, den 14. Mai 1904

20. Jahrgang

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Gemäß den Bestimmungen des § 54 im Verbandsstatut haben je 200 Mitglieder das Recht, einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder ist vom Verbandsvorstand aus den gezahlten Beiträgen des dem Verbandstag vorausgegangenen Quartals zu berechnen.

Nach den Abrechnungen des ersten Quartals 1904 hatten wir mit Quartalsabschluss 12678 vollzählende Mitglieder. Entsprechend dieser Zahl sind 63 Delegierte zum Verbandstag zu wählen. Die Einteilung der Wahlbezirke ist nun durch den Verbandsvorstand in nachstehender Weise vollzogen worden.

Bei jedem Bezirk ist die Zahl der zu wählenden Delegierten angegeben. Der Vorort für den jeweiligen Wahlbezirk ist mit * bezeichnet.

1. Bezirk:
22 Delegierte.
*Berlin.

2. Bezirk:
1 Delegierten.
Abershof
Brandenburg
Charlottenburg
Finsterwalde
*Lückewalde
Neu-Ruppin
Steglitz
Gau 1 Einzelmitgl.

3. Bezirk:
1 Delegierten.
Kiel
Königsberg
Flensburg
Lübeck
Rostock
Schwerin
Bant-Wilhelmshaven
*Stettin
Gau 2 Einzelmitgl.
= 3 =

4. Bezirk:
1 Delegierten.
*Breslau
Brieg
Bromberg
Glogau
Posen
Gau 4 Einzelmitgl.

5. Bezirk:
1 Delegierten.
*Altona
Bremen
Gau 7 Einzelmitgl.

6. Bezirk:
2 Delegierte.
*Hamburg
Gau 6 Einzelmitgl.

7. Bezirk:
3 Delegierte.
Braunschweig
*Hannover
Hildesheim
Gau 8 Einzelmitgl.

8. Bezirk:
1 Delegierten.
Dessau
*Magdeburg
Gau 5 Einzelmitgl.

9. Bezirk:
10 Delegierte.
*Leipzig
Gau 12 Einzelmitgl.

10. Bezirk:
2 Delegierte.
*Dresden.

11. Bezirk:
1 Delegierten.
Annaberg-Buchholz
*Chemnitz
Fallenstein
Plauen.

12. Bezirk:
1 Delegierten.
Mittenburg
Gera
*Göhrnitz
*Halle
Eisenberg
Schleiz
Zeitz.

13. Bezirk:
1 Delegierten.
Apolda
Eisenach
*Erfurt

Gotha
Jena
Kassel
Nüßla
Saalfeld
Weimar
Gau 9 Einzelmitgl.

14. Bezirk:
1 Delegierten.
Dortmund
*Bielefeld
Essen.

15. Bezirk:
1 Delegierten.
Aachen
Düsseldorf
Duisburg-Muhrort
Mülheim-Oberhausen
Krefeld
*Köln.

16. Bezirk:
1 Delegierten.
Barmen
*Eibfeld
Hagen
Gelsenkirchen
Löhndscheid
Solingen-Wald
Gau 10 Einzelmitgl.

17. Bezirk:
1 Delegierten.
Darmstadt
*Frankfurt a. M.
Offenbach
Wiesbaden
Gau 11 Einzelmitgl.

18. Bezirk:
1 Delegierten.
Heidelberg
Karlsruhe
*Mannheim-Lud-
wigsbafen
Mann
Pforzheim
Gau 13 Einzelmitgl.

19. Bezirk:
4 Delegierte.
*Stuttgart
Gau 15 Einzelmitgl.

20. Bezirk:
1 Delegierten.
Eßlingen
Freiburg
*Heilbronn
Konstanz
Lahr
Meh
Straßburg
Neulkingen
Gau 14 Einzelmitgl.

21. Bezirk:
1 Delegierten.
Augsburg
Kaufbeuren
*Regensburg
Würzburg
Gau 17 Einzelmitgl.

22. Bezirk:
1 Delegierten.
*Erlangen.

23. Bezirk:
1 Delegierten.
*Mürnberg.

24. Bezirk:
1 Delegierten.
*Fürth.
Gau 16 Einzelmitgl.

25. Bezirk:
2 Delegierte.
*München.

Die Mitglieder der einzelnen Bezirke haben nun in geeigneter Weise Vorschläge für den oder die zu entsendenden Delegierten zu machen und diese Vorschläge an den Bevollmächtigten ihres jeweiligen Wahlbezirkvorortes bis spätestens Samstag den 28. Mai gelangen zu lassen.

Die Bevollmächtigten der Vororte haben die ihnen unterbreiteten Vorschläge zusammenzustellen und bis spätestens Montag den 6. Juni den Mitgliedern des Wahlbezirk unter Vermittlung der Zahlstellen- und Gaubevollmächtigten bekanntzugeben.

Die Wahl der Delegierten hat in Mitgliederversammlungen stattzufinden, die in allen Wahlbezirken auf **Samstag den 11. Juni** einzuberufen sind.

Die Einzelmitglieder der Gaue haben ihren Stimmzettel an den Gaubevollmächtigten bis spätestens Samstag den 11. Juni einzusenden unter Angabe ihrer Buchnummer und des Namens.

Die Resultate der Wahl sind von den nach Punkt 9 al. a des Wahlreglements ernannten Wahlkommissionen sofort nach beendigter Wahl, spätestens aber am Sonntag den 12. Juni zusammenzustellen und dem Bevollmächtigten des Vorortes sofort zu übermitteln.

Der Bevollmächtigte des Wahlbezirkvorortes hat die eingegangenen Resultate sofort zusammenzustellen und müssen die Wahlergebnisse bis spätestens Dienstag den 21. Juni mit der Unterschrift von mindestens zwei Kontrollleuren versehen dem Verbandsvorstand zugesandt sein. Als Kontrollleure sind die örtlichen Revisoren zu bestimmen. Bei jedem gewählten Delegierten ist dessen genaue Adresse mit anzugeben, damit die Mandatsformulare usw. direkt an dieselben gesandt werden können.

Für die korrekte Durchführung der Wahlen sind die örtlichen Bevollmächtigten, die Gaubevollmächtigten, die ernannten Wahlkommissionen verantwortlich; für die Richtigkeit des uns zu übermittelnden Wahlergebnisses sind die Kontrollleure verantwortlich.

Um als gewählt zu gelten, ist einfache Mehrheit erforderlich.

Etwaige sich notwendig machende Stichwahlen sind von dem Bevollmächtigten des Vorortes sofort nach Feststellung des Resultats anzuordnen und ist dem Unterzeichneten über die getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahl sind dem Verbandsvorstand bis spätestens Samstag den 25. Juni zu übermitteln.

Im übrigen verweisen wir auf das im Mitgliedsbuch auf Seite 39 und 40 enthaltene Wahlreglement, dessen genaue Beachtung Pflicht aller Beteiligten ist.

Der neunte Verbandstag findet am 4. Juli und folgende Tage in **Dresden** im Volkshaus statt. Als vorläufige Tagesordnung wurden vom Unterzeichneten folgende Punkte vorgesehene:

1. Geschäftsberichte: a) des Vorstandes; b) des Kassierers; c) des Redakteurs; d) des Ausschusses.
2. Beitrags- und Unterstützungsfragen.
3. Tarifvereinbarungen im Gewerbe.
4. Agitation.
5. Anträge: a) das Statut betreffend; b) Allgemeine Anträge.
6. Wahlen: a) der Vororte für Vorstand und Ausschuß; b) der Verbandsbeamten und des Vorsitzenden vom Ausschuß.
7. Verschiedenes.

Die Verhandlungen beginnen am Montag den 4. Juli. Am 3. Juli findet abends eine kurze Vorbefprechung statt. Alles weitere wird später bekanntgegeben werden.

Der Verbandsvorstand.
I. A.: A. Dietrich.

Anträge zum neunten Verbandstag.

A. Das Statut betreffend.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

1. Zu § 1. Dresden: Das Wort „Portefeuille“ ist zu streichen.

Beitritt.

2. Zu § 3. Verbandsvorstand: Soll lauten: Alle dem Verband Beitretenden, mit Ausnahme solcher, welche nach beendeter Lehre innerhalb vier Wochen beitreten, und solcher, welche von einer anderen Organisation überreten, haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für Arbeiter 50 Pf. und für Arbeiterinnen 20 Pf. Wiederholt Eintretende haben das doppelte Eintrittsgeld; solche männliche, die bei ihrer früheren Mitgliedschaft wegen Resten gestrichen wurden, haben 150 Mk., und solche weibliche 60 Pf. zu bezahlen.

3. M. Bergmann-Berlin: Im § 3 soll der letzte Satz lauten: Wiederholt Eintretende, welche wegen Resten gestrichen sind, haben das dreifache Eintrittsgeld zu zahlen.

4. Mannheim-Ludwigshafen: Der letzte Satz ist folgend zu ändern: Wiederholt Eintretende haben das doppelte Eintrittsgeld, diejenigen, welche wegen Resten gestrichen sind, das dreifache Eintrittsgeld zu bezahlen.

Sämtliche Eintretende sind vorher im Verbandsorgan zu veröffentlichen, und sind Einwendungen innerhalb 14 Tagen der Zahlstelle mitzuteilen.

5. Breslau, Bromberg, Glogau, Krefeld, Posen und Einzelmitglieder im Gau IV: Der Schlußsatz ist zu streichen.

6. Zu § 4. Hannover: Die Worte „oder durch den Verbandsvorsitzenden“ sollen gestrichen werden.

7. Zu § 5. Verbandsvorstand: Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung des Mitgliedsbuchs bzw. Karte und der Statuten. Mitgliedsbuch bzw. Karte bleiben stets Eigentum des Verbandes, und werden nur dann ausgehändigt, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist.

Erfahrungsbücher für verlorene oder durch Selbstverschulden unbrauchbar gewordene Bücher werden vom Verbandsvorstand ausgemacht und sind mit 1 Mk. zu bezahlen.

8. Zu § 5. Bielefeld: Abs. 2 möge folgende Fassung erhalten: Erfahrungsbücher für verlorene oder durch Selbstverschulden unbrauchbar gewordene Bücher werden vom Verbandsvorstand ausgemacht und sind dieselben von männlichen Mitgliedern mit 50 Pf., von weiblichen Mitgliedern mit 25 Pf. zu bezahlen.

Beitrag.

9. Zu § 7. Berlin und Stuttgart: Der Abs. 1 soll folgende Fassung bekommen: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 45 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf. und ist wöchentlich im voraus zu entrichten.

10. Verbandsvorstand, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim-Ludwigshafen und Gau XIII: Beitrag für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 20 Pf.

10a. Gagen i. B. § 7 soll heißen: Der wöchentliche Beitrag beträgt für arbeitende und freiwillig aussehende männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf. und ist im Voraus zu entrichten.

11. Erfurt: Für männliche Mitglieder 50 Pf.

12. Hannover: Für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche 20 Pf.

13. Annaberg-Buchholz und Gera: Für männliche Mitglieder eventuell Zweiteilung in 35 und 50 Pf.

14. Krefeld: Für männliche Mitglieder 2 Klassen mit 25 und 50 Pf., für weibliche 20 Pf.

15. Zwickau: Für Buchbinder in den Tarifstädten 50 Pf., in der Provinz 40 Pf.; für die Nebenbranchen 40 Pf.

16. M. Kempte-Berlin: Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in Orten mit einem ortszublichen oder Minimallohn von 20 Mk. und darüber 50 Pf., für Orte unter 20 Mk. 30 Pf. pro Woche; für weibliche Mitglieder an Orten unter 12 Mk. 15 Pf. und an Orten mit 12 Mk. und darüber 20 Pf. pro Woche, welche im voraus entrichtet werden müssen.

Den Mitgliedern, welche in der 2. Klasse steuern, steht es auf ihren Antrag frei, ebenfalls in der 1. Klasse zu zahlen; jedoch sind dieselben verpflichtet, dann mindestens 26 Wochen hintereinander diesen Beitrag zu entrichten, sofern sie nicht inzwischen zu einer anderen Zahlstelle übertreten. Auf Antrag der Ortsverwaltung oder des Gauvorstandes ist der Verbandsvorstand befugt, auch nur für eine bestimmte Branche eines Bezirkes den Staffelbeitrag zu genehmigen.

17. Verbandsvorstand und Stuttgart: Als 2. Absatz soll eingefügt werden: Als Bescheinigung gezahlter Wochenbeiträge dienen die Quittungsmarken. Diese sind sofort nach Entnahme ins Mitgliedsbuch in die dafür vorgesehenen Rubriken einzutragen. Nicht eingetragene Marken gelten nicht als gezahlte Beiträge.

18. Fr. Haag-Mürnberg desgleichen: Hat ein Mitglied die für einen geleisteten Beitrag empfangene Quittungsmarke verloren, so gilt dieser Beitrag nur dann als geleistet, wenn von dem zuständigen Ortskassierer eine diesbezügliche Bemerkung in das Mitgliedsbuch eingetragen ist.

19. Zu § 8. M. Kempte-Berlin: Es soll zwischen den Worten „Erfahrungsbücher“ und „auschreiben“ eingefügt werden: „auch nur für einzelne Zahlstellen oder Bezirke.“

20. Ausschluß: Dem § 8 soll angefügt werden: „Die Wiederaufhebung geschieht ebenfalls gemeinsam durch beide Körperschaften.“

An- und Abmeldungen.

21. Zu § 11. Stuttgart: Die Worte: „Durch Abgabe des Mitgliedsbuchs“ sind zu streichen; ebenso Absatz 2 und 3.

22. Verbandsvorstand: Die Worte „innerhalb 14 Tagen“ sollen ersetzt werden durch das Wort „sofort“.

23. Der Abs. 3, der beginnt: „Nur gegen Rückgabe usw.“ soll in Wegfall kommen.

Austritt und Ausschluß.

24. Zu § 13. Verbandsvorstand: Die Worte: „bezüglich Kontrolle und Entwertung der Beitragsmarken“, sind zu streichen.

25. Zu § 14. Stuttgart: Bei a soll statt 8 Wochen gesetzt werden 6 Wochen.

26. Verbandsvorstand: Statt 8 jetzt 6 und statt 13 jetzt 10 Wochen.

27. Hannover: Statt 8 jetzt 6 und statt 13 jetzt 8 Wochen.

28. Charlottenburg: Die Worte „auf Antrag eines Bevollmächtigten durch den Verbandsvorstand“ sollen bezüglich a ausfallen und bei b eingefügt werden.

29. Hamburg: Bei b ist das Wort „wissentlich“ zu streichen und hinter dem Worte „entgegenwirken“ anzufügen: „oder getroffene Maßnahmen des Verbandes nicht befolgt“.

30. Hamburg: Hinter c ist als neuer Absatz einzureihen: Der Ausschluß eines Mitglieds nach § 14b kann auf Antrag einer Zahlstelle oder wo keine vorhanden, auf Antrag durch den Gauvorstand erfolgen.

Unterstützungen.

31. Verbandsvorstand: Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillige, ein klagbares Recht steht weder Mitgliedern noch dritten Personen zu. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nach den durch den Verbandsvorstand erlassenen Bestimmungen gegen Quittung der Empfänger.

32. Frankfurt a. M.: Anstatt „Arbeitslosenunterstützung“ ist zu setzen: „Erwerbslosenunterstützung“.

33. Zu § 15. Verbandsvorstand:

a. An männliche Mitglieder.

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15,00 Mk.			
= 52	=	=	=	0,75 = 42,00
= 104	=	=	=	1,00 = 60,00
= 156	=	=	=	1,20 = 72,00
= 208	=	=	=	1,25 = 87,50
= 260	=	=	=	1,50 = 105,00

Die Unterstützung auf Grund 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung wird nur an auf Reise befindliche Mitglieder verabsolgt.

34. Berlin:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.			
= 52	=	=	=	1,00 = 45
= 156	=	=	=	1,50 = 75
= 260	=	=	=	2,00 = 110

35. Bielefeld:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.			
= 52	=	=	=	0,75 = 40
= 156	=	=	=	1,50 = 90
= 260	=	=	=	2,00 = 200

36. Breslau, Glogau, Posen und Gau IV:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,75 Mk. bis 20 Mk.			
= 52	=	=	=	1,00 = 50
= 156	=	=	=	1,50 = 75
= 260	=	=	=	1,75 = 100

37. Erfurt:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.			
= 52	=	=	=	1,00 = 40
= 104	=	=	=	1,25 = 60
= 156	=	=	=	1,50 = 80
= 260	=	=	=	2,00 = 100

38. Karlsruhe:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.			
= 52	=	=	=	0,75 = 40
= 156	=	=	=	1,40 = 65
= 260	=	=	=	1,70 = 102

39. Krefeld:

1. Klasse.

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.			
= 52	=	=	=	1,00 = 60
= 156	=	=	=	1,50 = 90
= 260	=	=	=	2,00 = 120
= 260	=	=	=	2,50 = 150

In der 2. Klasse wie bisher.

40. Leipzig. Der § 15a Abs. 1 soll lauten: Mitglieder, die sofort nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, erhalten nach 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 50 Pf. bis 10 Mk.

Diese Unterstützung wird nur auf der Reise gewährt.

Abf. 2:

Nach 52 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	1,00 Mk. bis 50 Mk.			
= 156	=	=	=	1,00 = 90
= 260	=	=	=	1,50 = 150

41. Mannheim-Ludwigshafen:

Nach 52 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	1,00 Mk. bis 40 Mk.			
= 104	=	=	=	1,25 = 50
= 156	=	=	=	1,50 = 60
= 260	=	=	=	1,75 = 90
= 364	=	=	=	2,00 = 120
= 520	=	=	=	2,25 = 150

42. Steglitz:

Nach 26 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,75 Mk. bis 25 Mk.			
= 52	=	=	=	1,00 = 50
= 156	=	=	=	1,50 = 75
= 260	=	=	=	2,00 = 120

43. Stuttgart:

Nach 26wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.
= 52 " " " " " "	= 0,75 " = 45 "
= 156 " " " " " "	= 1,20 " = 72 "
= 260 " " " " " "	= 1,50 " = 105 "

Die erstmalige Unterstützung in Klasse 1 kann nur von Mitgliedern, welche sich auf der Reise befinden, erhoben werden.

44. Oder:

Nach 26wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.
= 52 " " " " " "	= 0,75 " = 40 "
= 156 " " " " " "	= 1,20 " = 60 "
= 260 " " " " " "	= 1,50 " = 90 "
= 416 " " " " " "	= 1,50 " = 120 "
= 572 " " " " " "	= 1,50 " = 150 "

45. Gau XIII:

Nach 52wöchiger Beitragsleistung pro Tag	1,00 Mk. bis 40 Mk.
= 104 " " " " " "	= 1,25 " = 50 "
= 156 " " " " " "	= 1,50 " = 60 "
= 260 " " " " " "	= 1,75 " = 90 "
= 364 " " " " " "	= 2,00 " = 120 "
= 520 " " " " " "	= 2,25 " = 150 "

b. An weibliche Mitglieder:

46. Verbandsvorstand:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 25 Mk.
= 104 " " " " " "	= 0,75 " = 30 "
= 156 " " " " " "	= 0,75 " = 36 "
= 208 " " " " " "	= 1,00 " = 42 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "

47. Berlin:

Nach 26wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 10 Mk.
= 52 " " " " " "	= 0,75 " = 20 "
= 156 " " " " " "	= 1,00 " = 35 "
= 460 " " " " " "	= 1,25 " = 50 "

48. Bielefeld:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 20 Mk.
= 104 " " " " " "	= 0,75 " = 30 "
= 156 " " " " " "	= 1,00 " = 45 "
= 260 " " " " " "	= 1,20 " = 60 "

49. Breslau, Glogau, Posen und Gau IV:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,60 Mk. bis 20 Mk.
= 156 " " " " " "	= 0,80 " = 32 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "

50. Karlsruhe:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 20,00 Mk.
= 156 " " " " " "	= 0,75 " = 37,50 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50,00 "

51. Leipzig:

Nach 26wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 10 Mk.
= 52 " " " " " "	= 0,75 " = 20 "
= 156 " " " " " "	= 1,00 " = 40 "
= 260 " " " " " "	= 1,25 " = 50 "

52. Mannheim-Ludwigshafen:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,60 Mk. bis 20 Mk.
= 104 " " " " " "	= 0,75 " = 25 "
= 156 " " " " " "	= 0,90 " = 30 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "
= 364 " " " " " "	= 1,20 " = 65 "
= 520 " " " " " "	= 1,50 " = 90 "

53. München:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,75 Mk. bis 30 Mk.
= 156 " " " " " "	= 1,00 " = 45 "
= 260 " " " " " "	= 1,25 " = 60 "

54. Steglitz:

Nach 26wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 15 Mk.
= 52 " " " " " "	= 0,75 " = 30 "
= 156 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "
= 260 " " " " " "	= 1,50 " = 75 "

55. Stuttgart:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 20 Mk.
= 156 " " " " " "	= 0,75 " = 36 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "

56. Oder:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,50 Mk. bis 20 Mk.
= 156 " " " " " "	= 0,75 " = 30 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 45 "
= 416 " " " " " "	= 1,00 " = 60 "
= 572 " " " " " "	= 1,00 " = 75 "

57. Gau XIII:

Nach 52wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag	0,60 Mk. bis 20 Mk.
= 104 " " " " " "	= 0,75 " = 25 "
= 156 " " " " " "	= 0,90 " = 30 "
= 260 " " " " " "	= 1,00 " = 50 "
= 364 " " " " " "	= 1,20 " = 65 "
= 520 " " " " " "	= 1,50 " = 90 "

58. Hannover: Die Unterstützungssätze für weibliche Mitglieder sind um je 5 Mk. zu erhöhen.

59. Zu § 15 Abs. 4. Stuttgart: Die Unterstützung beginnt stets mit dem vierten Tage usw.

60. Erfurt: Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit, wird jedoch nur gezahlt, falls die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage dauert, und endet usw.

61. Krefeld, München: Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tage usw.

62. Weibliche Mitglieder in Berlin: Die Unterstützung beginnt mit dem zweiten Tage.

63. Verbandsvorstand: Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Tage der eingetretenen Arbeitslosigkeit, auch in dem Falle, wenn seit Bezug der letzten Unterstützung mehr wie 6 Wochen verlossen sind, und endet, sobald der, je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist, beziehungsweise das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt oder Krankenunterstützung bezieht. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Ausweis über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu erbringen.

(Fortsetzung siehe in der Beilage.)

Zum Verbandstag.

So befriedigt wir auch auf die Entwicklung unseres Verbandes zurückblicken können, so dürfen wir uns doch der Tatsache nicht verschließen, daß unser Verband sich besonders in den Provinzstädten weit kräftiger entwickeln muß, um einen über ganz Deutschland gültigen Tarif zu schaffen. Ein großer Hemmschuh in der Entwicklung ist die kolossale Fluktuation der Mitglieder. Der vorliegende Jahresbericht der Zahlstelle Berlin zeigt, daß rund 2600 Aufnahmen 1600 Austritte gegenüberstehen, so daß ein Zuwachs von rund 1000 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Wenn auch von dem Abgang auf Abreise, Einberufung zum Militär und Todesfall einige Hundert abgehen, so müssen wir doch bestrebt sein, dieser Fluktuation entgegenzuwirken. Glücklicherweise ist ja die Kinderkrankheit der Gewerkschaftsbewegung überwunden, welche in dem Ausbau des Unterstützungsweffens eine Gefährdung der Aktionsfähigkeit und eine Verjüngung der Prinzipien erblickte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gewerkschaften den meisten Zuwachs hatten, welche ihre Unterstützungen erweitert und ausgebaut haben.

Aus diesen Ermägungen heraus wird es auch weiter fruchtbringend für den Verband sein, wenn sich der Verbandstag mit dem Ausbau der bestehenden Arbeitslosenunterstützung befaßt. Insbesondere schließe ich mich der Meinung an, die den langjährigen Verbandsmittgliedern etwas mehr Vorteile bieten will. Es könnte das erreicht werden durch Schaffung einer höheren Unterstützungs-kasse und dadurch, daß man nach Bezug der Arbeitslosenunterstützung die Karenzzeit abkürzt, indem nach weiterer 26wöchiger Karenzzeit nicht die niedrigste, sondern die zweite oder dritte Klasse bewilligt würde.

Auch mit der Frage der Krankenversicherung wird sich in Zukunft unser Verband befassen müssen. Die Gegner dieses Unterstützungsweffens weisen auf die freien Hilfskassen hin, und besonders unsere Kollegen stützen sich auf unsere gut-fundierte Zentralkrankenkasse. Ich bin der Meinung, daß diese Kassen ihre Blütezeit hinter sich haben, eine Anzahl dieser Kassen haben sich in Zuschußkassen umgewandelt und auch unsere Zentral-krankenkasse wird früher oder später diesen Weg gehen. Dazu kommt in der Gegenwart die Arbeiterbewegung, welche darauf hinausläuft, den Orts-krankenkassen ihr Selbstverwaltungsrecht zu beschneiden. Durch die hohen Forderungen der Ärzte wird bedingt, daß die Ortskrankenkassen gehindert werden, die Familienunterstützung einzuführen, oder, wo dieselbe bereits besteht, wird diese für die Zukunft in Frage gestellt. Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, hier einzugreifen und durch Einführung von Krankenunterstützung die Krankenkassen dadurch zu unterstützen, daß die Mitglieder etwas unabhängiger von den Ärzten werden. Die Ortskrankenkassen könnten dann durch Errichtung von Wabberholungs- und Lungenheilanstalten und anderen Heilanstalten ihre Mitglieder schadlos halten. Die Frage der Verschmelzung der Zentralkrankenkasse mit dem Verband hat ja ergeben, daß die Mitglieder hierzu nicht gewillt sind, es ergibt sich daraus aber auch für mich, daß viele Kollegen die Krankenkasse höher einschätzen als den Verband. Der Umstand, daß sie hier mit Indifferenten und Gegnern zusammen arbeiten, erzeugt oft eine Laueheit, eine Wurschtigkeit für die gewerkschaftlichen Ideen, die Schreiber dieser Zeilen oft Gelegenheit hatte, zu studieren. Es kommt weiter der Umstand hinzu, daß ein Drittel unserer Mitglieder, die weiblichen, nicht ausnahmsfähig sind. Der niedrigere Verdienst der Arbeiterinnen macht diesen oft die

Mitgliedschaft in zwei Klassen unmöglich und darum würde auch aus diesem Grunde die Einführung einer Krankenunterstützung zu empfehlen sein.

Zur größeren Widerstandsfähigkeit der Organisationen gehört vor allen Dingen auch eine Aufbesserung der Streiks eventuell Gemäßregeltenunterstützung. Die bisherigen Normalsätze von 9 und 12 Mk. sind unbedingt zu niedrig bemessen, man müßte diese Sätze mindestens auf 12 und 15 Mk. erhöhen. Natürlich lassen sich derartige Sätze nicht schablonisieren, an Orten, wo der Lebensunterhalt teurer ist, müßten unbedingt Teuerungszuschläge eintreten.

Da wir auch in unserem Gewerbe mit den Arbeiterinnen stark zu rechnen haben, die Arbeitslosenunterstützung von den weiblichen Mitgliedern nicht so stark benutzt wird, so wäre es für die Agitation unter den Arbeiterinnen von großem Vorteil, wenn wir einen Unterstützungsweffens einführen würden, der für weibliche Mitglieder besonders zugeschnitten ist. Es würde hier zu nennen sein eine Beistener zur Verheiratung, und bei verheirateten Kolleginnen eine Wächnerinnenunterstützung. Gerade bei Geburt eines Kindes bedarf die Familie der Unterstützung notwendig, die Entwicklung des jungen Erdenbürgers bedingt, mit zwingender Notwendigkeit eine kräftige und zweckentsprechende Ernährung der Mutter. Es ist wohl den Kollegen klar, daß in den seltensten Fällen der Verdienst des Familienvaters dazu ausreicht.

Ganz natürlich bedingt auch der Ausbau des Unterstützungsweffens eine Beitragserhöhung, aber auch hier müssen wir auf eine widerstandslose Ausdehnung des Verbandes auch auf die Gegenden mit niedriger Entlohnung bedacht sein. Die weitverzweigte Spezialisierung unseres Gewerbes zeigt uns zugleich eine große Schwankung in bezug auf

den Verdienst; darin liegt die Berechtigung des Staffelleiters. Es ist falsch, diesen Gedanken mit Nebenarten, wie Besteuerung der Agitation (?), bekämpfen zu wollen. Der günstige Erfolg in der Agitation liegt nicht nur an der geschickten Leitung und persönlichen Aufopferung. Wenn ich auch diese nicht unterschätzen will, so sind aber doch in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Erfolg wird naturgemäß dort am größten sein, wo die Kollegen in großen Betrieben nebeneinander arbeiten, hier ist eher Gelegenheit gegeben zur Verständigung und solidarischen Handeln, und deshalb sind auch hier überall die Lebensverhältnisse die besseren. In den kleinen Städten dagegen ist es sehr schwer, dem Organisationsgedanken Eingang zu verschaffen, es bedarf seitens der tätigen Kollegen einer fast übermenschlichen Geduld, die Kollegen zusammenzuhalten, und hier ist der allzu hohe Beitrag ein schwerer Hemmschuh. Die Zahlstelle Annaberg-Buchholz zeigt eine erfreuliche Entwicklung, ebenso zahlreiche andere kleinere Städte. Die beste Lösung der Frage wäre, daß in Städten, wo unter 18 Mk. Minimallohn bezahlt wird, der gegenwärtige Beitrag bestehen bleibt, während in allen übrigen Zahlstellen der Beitrag auf 50 Pf. erhöht werden könnte. Der Beitrag für weibliche Mitglieder könnte nach meiner Überzeugung auf 20 Pf. erhöht werden, da auch in dem Textilarbeiterverband, der wohl gegenwärtig den höchsten Bestand an weiblichen Mitgliedern hat, derselbe Beitrag bezahlt wird.

Um die Agitation im allgemeinen zu fördern, ist es ferner nötig, einige besondere Agitationsbeamte anzustellen, allerdings ist es nicht möglich, in allen Gauen solche zu ernennen, aber dort müßte der Anfang gemacht werden, wo ein großes Agitationsfeld ist.

In erster Linie würde hier Sachsen mit dem Vorort Leipzig in Betracht kommen. Von rund 25 000 organisationsfähigen Berufsangehörigen sind nur etwa 3200 organisiert, dazu kommt noch, daß Leipzig der Sitz der Tarifgemeinschaft ist. Ähnlich ist wohl auch das Verhältnis im Rheinland. Ein Agitationsbeamter in Köln könnte auch die Agitation im Gau XI (Essen und Essen-Rassau), wo von 5 bis 6000 Berufsangehörigen etwa 300 organisiert sind, fördern. Ein dritter Agitationsbeamter ist für den Osten notwendig, allerdings würde wohl dieser Posten der schwerste zu nennen sein.

So berechtigt und förderlich für die Agitation bis zu einem gewissen Grade die Neutralität erscheint, so falsch ist es auch, auf diesem Gebiet zu weit zu gehen; es erscheint mir, als wenn der Redakteur in diesen Fehler verfallen ist. Die schweizerischen Gewerkschaften haben auf ihrem letzten Kongress das geplante Übereinkommen mit dem christlichen Gewerkschaftsartell abgelehnt. Hervorgehoben wurde die Ablehnung durch die Treulosigkeit der Christlichen. Der vielgerühmte christliche Arbeiterkongress wird im Vorzimmer des Sprechministers seinen Abschluß gefunden haben. Im übrigen: was nützt uns diese Überneutralität. Trotz der freundlichen Gesinnungen des Redakteurs sucht man bei den Christlichen eine Abplittierungsgewerkschaft zu gründen, um die Aktionsfähigkeit der Kollegenschaft zu lähmen. Man möge dieses Vorhaben nicht unterschätzen. Ich meine, ein rheinländischer Agitationsbeamter wird alle Mühe haben, wenn er diesen Abplittierungsklüftern mit Erfolg begegnen will. Wir fragen nicht: Bist du Sozialist oder Liberaler oder Zentrumsanhänger, wer sich uns anschließt, wer mit unseren gewerkschaftlichen Ideen sich einverstanden erklärt, ist uns willkommen. Aber die gewonnenen Kollegen müssen wir in ihren Ideen vertiefen, wir müssen ihnen mit Entschiedenheit sagen, daß es zwischen Kapital und Arbeit keine Harmonie gibt, wir dürfen uns nicht scheuen, zu bekennen, daß wir uns auf den Boden des Klassenkampfes stellen. Eine Tarifgemeinschaft ist nicht ein Zeichen der arbeiterfreundlichen Prinzipale, sondern ein Zeichen der inneren Stärke der Gewerkschaft, eine Etappe auf dem Wege zur Er kämpfung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Zum Schluß möchte ich noch mit einigen Worten auf unsere internationalen Beziehungen hinweisen. Es ist notwendig, daß wir dahin streben, mit unseren ausländischen Bruderorganisationen Gegenseitigkeitsverhältnisse abzuschließen, für die Zukunft wird sich ja die Notwendigkeit eines inter-

nationalen Berufskongresses von selbst ergeben. Der Zwist mit dem österreicherischen Buchbinderverband ist bedauerlich, es wäre notwendig, die Ursache des Zwistes zu beseitigen. Die Kollegen sollen sich nicht nur in Landesorganisationen vereinigen, sondern die Landesorganisationen selbst müssen unter sich eine geschlossene Einheit bilden, getreu dem Wahlpruch: Arbeiter aller Länder vereinigt euch! Andere Organisationen sind schon auf diesem Gebiet durch Schaffung von internationalen Sekretariaten vorangeschritten.

Möge der kommende Verbandstag all diese schwebenden Fragen prüfen und zum Wohle der Gesamtheit regeln, dann wird auch Dresden einen Markstein in der Geschichte unseres Verbandes bilden.

Offenbach a. M.

Ernst Gajch.

Dem Abgrund zu!

Ein ernstes Wort an die Verbandsmitglieder hat noch stets seinen Zweck erfüllt. Diesmal bezweckt es, die Frage aufzuwerfen: Was ist der Zweck unseres Verbandes? Noch vor wenigen Jahren wäre die Antwort eine leichte gewesen. Heute nicht mehr. Im Gegenteil. Noch niemals ist so sehr darauf hingearbeitet worden, das Ziel unserer Bestrebungen so zu verdunkeln, wie gerade jetzt! Noch nie in den zehn Jahren, die ich nun dem Verband angehöre, war die Unklarheit über das „Wo hin“ unserer Fahrt eine so allgemeine wie heute.

Die Ursache dieses Übelstandes ist auch dem Mindesten erkennbar: Man verneint gewerkschaftliche Bestrebungen mit Dingen, die nicht hineinpassen, nicht hineingehören. Wenn man in klarem Wasser tropfenweise Tinte und Anilin gießt, wird gar bald vom klaren Wasser niemand mehr eine Spur erkennen. Vermengt man aber unsere gewerkschaftlichen Aufgaben mit Brautausstattungsunterstützungen (ein schönes Wort! der es geprägt, könnte Mitglied des Bundes für Sprachreinigung werden!) und Säuglingsunterstützungen, so wird gar bald niemand mehr wissen, was an unserem Verband noch gewerkschaftliche Bestrebungen sind.

Es ist alles auf den Kopf gestellt! „Wir müssen den Leuten etwas bieten, damit wir sie für unsere Ziele gewinnen.“ Die Phrase ist zur Banalität geworden.

Aber ich will heute nicht über allgemeine Unterstützungsfragen sprechen. Die Unterstützungsanträge sind ja bereits abgetan worden. Abgetan durch ein Weib, das sich als weiblichender erwies, als alle Strategen, die bisher sich hier vernehmen ließen. Die Kollegin Maß in Stuttgart war es, die, wie K. F. in Nr. 19 erzählt, eine große Anzahl Vertreter des sogenannten „stärkeren“ Geschlechtes beschämte, als sie tapfer ausrief: „Ein Mädchen, das auf eine Unterstützung zur Brautausstattung wartet, um sich vom Verband ein Bett zu kaufen, soll das Heiraten bleiben lassen!“

Ich würde mich gar nicht wundern, wenn aus den Reihen unserer Kolleginnen noch mehr derartige Proteste kämen. Gerade sie haben allen Anlaß, derartige, durch nichts gerechtfertigte Geschenke aus den Taschen der übrigen Mitglieder mit Entrüstung zurückzuweisen. — Brautausstattung! Säuglingsbeihilfe! Wahrlich, man machte sich nicht schuldig an diesem groben Unfug, wenn man auch nur versuchen wollte, ihn ernsthaft zu diskutieren!

Das aber muß gesagt werden, ehe noch weitere Prämien auf die Ruinierung unseres Verbandes entdedt werden! Wenn wir nicht mehr instande sind, ohne diese Angelpfeife Mitglieder zu gewinnen, Mitglieder zu halten und zu erziehen, dann haben wir uns ganz ernstlich zu fragen, wer an der Tatsache die Schuld trägt und dann haben wir die betreffenden (Personen oder Einrichtungen, je nachdem) einfach zu beseitigen. Aus Gründen der Taktik verneine ich mir's, an dieser Stelle deutlicher zu werden. Genug! Es ist nicht wahr, daß unsere Verbandsbestrebungen ohne Brautausstattungsunterstützungen und ähnlichem Unfug an Zugkraft einbüßten! Es ist nicht wahr, daß Säuglingsunterstützungen zur Verwirklichung unserer Ziele beitragen! Es ist nicht wahr, daß wir ohne beides in der Agitation lahm gelegt werden! Die gegenteiliger Meinung sind, sollen

dann auch gefälligst logisch zu denken sich bemühen, konsequent sein und unverzüglich beim Verbandstag den Dringlichkeitsantrag auf sofortige Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens auf die innere Mission stellen!

Ich habe schon immer diejenigen unserer Agitatoren bebauert, die sich nicht schämen, öffentlich auszusprechen, daß die Werbungskraft unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen ohne Vermehrung der Unterstützungseinrichtungen abflaute. Sie bewiesen mir noch stets, daß sie nicht einmal wert waren, Refruten, geschweige denn Führer in unseren Reihen zu sein! Ihre ständigen banalen Litaneien über die mangelnde Werbekraft unseres Verbandes als solchen haben uns in den letzten drei Jahren mehr geschadet, als der oberflächliche Beobachter auch nur ahnt. Macht es sich doch ganz besonders gut, mitten im Kampfe gegen den Gegner fortwährend von den Führern zu hören: „O jemine, unser Schwert ist stumpf! Es dringt nicht mehr durch! Helft mir, Kameraden, einen — Schleiffstein finden.“ Und der Gegner hört's und es hören es die noch nicht fatteltesten Kameraden und mitten auf dem Kampffeld steht man und hält Maulaffen feil. Auch darüber wird noch ein Wörtchen zu reden sein.

Noch sechs Wochen sind's und der Verbandstag steht vor der Tür. Ist es da nicht ein bedenkliches Symptom, daß man in der „Buchz.-Ztg.“ anstatt auf rege geistige Meinungskämpfe auf — bereits fünf Hundstagsartikel über das Marmorieren stößt? Von den fünf vor dem Verbandstag noch erscheinenden Nummern beansprucht mehrere allein der Verbandsvorstand zur Veröffentlichung des Wahlreglements, der Anträge usw. Das sollte doch zu denken geben. Oder (wundern darf man sich über nichts mehr!) liegt dieser Mangel an geistiger Regsamkeit, an tätiger Anteilnahme an dem Geschick des Verbandes etwa auch an dem Fehlen der — Braut- und Säuglingsunterstützung?

Was wollen wir beginnen? Mit erhöhten Beiträgen ein Heer überflüssiger Verwaltungsinstrumente schaffen oder wollen wir das Feld gewerkschaftlicher Tätigkeit fruchtbar beackern? Es wäre eine blamable Bankrotterklärung, wenn die Tätigkeit der Delegierten sich im Sumpfe der „Ideen“ der Unterstützungsanträge verlieren würde. Um das zu verhüten, müssen aber die Mitglieder allerorts aufgehetzt werden. Womit hiermit der Anfang gemacht sein soll.

Qui tacet, consentit: Wer schweigt, stimmt zu!
Magdeburg. Rob. Albert.

Jahresbericht des Gaus II.

Gleichwie im Jahre 1902 war auch im verfloffenen Jahre die Geschäftslage in unserem Vereine keine rosig. Wenn trotz alledem die Mitgliederzahl gegen das Vorjahr eine weitere Steigerung erfuhr, so ist das ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Organisation, der Gedanke der Zusammengehörigkeit, auch unter unseren Berufsgenossen mehr und mehr Wurzel schlägt.

Der Gauvorstand, der auch im verfloffenen Jahre das Hauptgewicht auf die agitatorische Seite seiner Tätigkeit legte, hatte sich zunächst mit der Einberufung eines Gautags zu beschäftigen. Dieser Gautag, der bereits im Herbst 1902 geplant war, dessen Abhaltung sich aber damals zerstückelt, fand am ersten Osterfeiertag 1903 zu Lübeck statt.

Die einzelnen Punkte der aufgestellten Tagesordnung fanden nach Anhörung der Referate und eingehender Diskussion zum Teile durch Resolutionen ihre Erledigung. So wurde betreffs Agitation im Gau beschlossen, energisch in die Agitation einzutreten, zu diesem Zwecke die Einzelmitglieder dem Gauvorstand zu überweisen und die Verbindung mit demselben besser zu pflegen.

Betreffs der Krankenunterstützung wurde für die Einführung derselben votiert und der Verbandsvorstand aufgefordert, Verhandlungen mit der Zentral-Krankenkasse einzuleiten. Bezüglich des Staffelleiters wurde ein Beschluß nicht gefaßt, doch war, wie aus der Diskussion zu entnehmen, keine besondere Stimmung dafür vorhanden. Vertraulich wurde sodann noch Bericht erstattet über die Berliner Konferenz (1. März 1903) und die dort verhandelten Fragen der Taktik bei der zu erwartenden Tarif-

und Lohnbewegung und über die Erhebung einer Extrasteuer. Die Debatte ergab keinen Widerspruch. Die schriftliche Agitation ergab, wie im Vorjahre, nur geringfügige Resultate und auch nur da, wo durch Einzelmitglieder mündlich nachgeholfen werden konnte. Die mündliche Agitation, die im verfloffenen Jahre erstmalig in größerem Umfange aufgenommen wurde, zeitigte zum Teile ganz gute Erfolge, auch dadurch, daß die betreffenden Kollegen angeregt wurden, und dann mit erneuertem Eifer an die Arbeit gingen. Jedoch war aufs neue die Beobachtung zu machen, daß zum Erfolg einer Versammlung oder Besprechung unter allen Umständen eine gute Vorbereitung gehört. Wenn nicht die einzelnen Kollegen vorher durch Flugblätter oder mündlich auf die Wichtigkeit unserer Organisationsbestrebungen hingewiesen worden waren, so war der Erfolg der Besprechungen meist nur ein magerer.

Die erste Versammlung fand bereits im Mai in Celle statt und hatte Kornacker-Hannover das Referat hierzu übernommen. Für den Herbst war in Verbindung mit dem Gau VII eine größere Tour des Kollegen Brückner-Berlin geplant, wobei die Zahlstellen mit Versammlungen in erster Linie berücksichtigt werden sollten. Dieses Projekt zerfiel jedoch, da Dietrich infolge seiner Anwesenheit in Hannover die Referate in den Versammlungen der Zahlstellen Lübeck, Kiel, Altona und Hamburg übernahm. Den übrigen Teil der ursprünglich geplanten Tour erledigte dann der Gauvorsitzende; es fanden Versammlungen statt in Flensburg, Schwerin und Rostock. Außerdem waren Besprechungen projiziert in Neumünster, Rendsburg, Schleswig und Wismar, die jedoch, bis auf die in Neumünster, nicht abgehalten werden konnten, da in den übrigen Orten keiner der unorganisierten Kollegen es für nötig befunden hatte, zu erscheinen.

Lohnbewegungen fanden im verfloffenen Jahre statt in Lübeck und Hamburg-Altona. Da hierüber bereits eingehend berichtet ist, erübrigt sich an dieser Stelle eine weitere Berichterstattung. In Rostock war ebenfalls eine Bewegung geplant, doch ließ die sehr schlechte Geschäftskonjunktur eine solche nicht zu.

Wie bereits oben bemerkt, ist auch in diesem Jahre wieder ein Zuwachs der Mitgliederzahl im Gau, speziell der weiblichen, zu verzeichnen. Die Verteilung auf die einzelnen Zahlstellen zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zahlstellen	1902			1903		
	Mitglieder-bestand	männliche	weibliche	Mitglieder-bestand	männliche	weibliche
Altona . . .	115	39	76	—	218	164
Flensburg . .	26	23	3	5	24	23
Hamburg . . .	415	295	120	20	454	155
Kiel	27	27	—	4	27	27
Lübeck	28	28	—	2	18	18
Rostock	13	13	—	2	11	11
Schwerin . . .	19	19	—	—	12	12
Gau	11	11	—	11	41	41
	654	455	199	44	805	485
					320	55

Der Zuwachs betrifft also nur die beiden größten Zahlstellen Hamburg und Altona, sowie den Gau, während die kleineren Zahlstellen, bis auf Kiel, an Mitgliedern verloren haben. Bei Flensburg und Rostock erklärt sich der Verlust durch Überweisung der Einzelmitglieder an den Gau, während bei Lübeck und Schwerin die Überweisung den Verlust nicht deckt. Die Mitgliederbewegung im Gau vollzog sich in folgender Weise: Bestand am 1. Januar 1903 11, eingetreten 28, zugereist 42, von den Zahlstellen überwiesene 10, Summa 91; abgereist 46, ausgesprochen nach § 14 a 4, Summa 50, so daß am 1. Januar 1904 ein Bestand von 41 Mitgliedern vorhanden war, der sich auf ungefähr 20 Orte verteilte.

Die Einnahmen und Ausgaben stellen sich wie folgt.

Verbandskasse.

Einnahmen:

An Orte behalten fürs 1. Quartal 1903	42,28 Mk.
Eintrittsgeld 17 Mitglieder à 0,50 Mk.	8,50
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	16,50
1535 Wochenbeiträge „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	537,30
Summa	596,08 Mk.

Ausgaben:

20 Prozent der Beiträge an die Gaukasse	107,46 Mk.
Außerordentliche Agitation	98,45
An die Verbandskasse eingesandt	248,57
An Orte behalten fürs 1. Quartal 1904	141,60
Summa	596,08 Mk.

Gaukasse.

Einnahmen:

Raffenbestand am 1. Januar 1903	1,98 Mk.
20 Prozent der Verbandsbeiträge	107,46
Summa	109,44 Mk.

Ausgaben:

Porto und Bestellgeld	46,10 Mk.
Porto der Vertrauensleute	2,95
Zeitungsporto	34,81
Schreibmaterial	4,50
1 Stempel	1,50
Raffenbestand am 31. Dezember 1903	19,58
Summa	109,44 Mk.

An Postfächer gingen ein: 294 Briefe und Postkarten, 86 Postanweisungen und 17 Druckfächer und Geschäftspapiere; der Ausgang betrug 339 Briefe und Postkarten, 5 Postanweisungen und 51 Geschäftspapiere und Druckfächer ohne Zeitungs-sendungen.

Wie schon aus der Anzahl der Postsendungen ersichtlich, handelt es sich für den Gauvorstand um ein arbeitsreiches Jahr. Wenn auch nicht alle Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gingen, so ist immerhin das Resultat ein recht erfreuliches und dürfen wir uns damit wohl zufriedene geben, in dem Bewußtsein, für unseren Teil an der Ausbildung des Verbandes mitgearbeitet zu haben.
H a m b u r g. W i l h. B ü c h.

Bericht über die kombinierte Versammlung des Gaus XVI.

Sonntag den 17. April fand eine kombinierte Versammlung der Zahlstellen des Gaus XVI im Restaurant Zick in Fürth statt. Vertreten waren die Zahlstellen Nürnberg, Fürth, Erlangen, Regensburg und Würzburg. Nach vorausgegangener Bureauwahl erteilte Laier-Nürnberg dem Gauvorsitzenden Redling das Wort zu seinem Jahresbericht. Redner wies darauf hin, daß das verfloffene Geschäftsjahr ein für den Gau sehr arbeitsreiches gewesen ist. In Erlangen brach bei der Firma Feldmann ein Streit aus, der trotz des festen Zusammenhaltens der Kollegen und Kolleginnen keinen besonderen Erfolg hatte. Auf der anderen Seite schlug aber auch das Vorhaben der Unternehmer, durch Maßregelung der jeweiligen Verwaltungsmitglieder die Zahlstelle zugrunde zu richten, vollständig fehl. Die Zahlstelle Fürth hat einen bedeutenden Mitgliederzuwachs zu verzeichnen; der Streik bei der Firma Spear währte volle acht Wochen und wurden auch hier, wenn auch mit großen Opfern, einige Verbesserungen erreicht. In Nürnberg hat die Zahlstelle in den letzten Wochen ihren Mitgliederstand verdoppelt. Ebenso haben die Zahlstellen Regensburg und Würzburg gute Fortschritte aufzuweisen. In Würzburg wurde in der Druckerei von Stürz eine kleine Lohnerhöhung erzielt. Auch die Zahl der Einzelmitglieder im Gau hat sich erhöht. Für Beiträge von den Einzelmitgliedern und Aufnahmegebühren sind im Jahre 1903 262,60 Mk. eingegangen. Die Ausgaben für Agitation betragen 243,97 Mk. Die Mitgliederzahl im Gau ist von Ende 1902 bis Ende 1903 von 465 auf 742, also um 277 gestiegen, sie hat im ersten Quartal 1904 eine weitere recht erhebliche Steigerung erfahren. Der Bericht wurde mit Beifall aufgenommen und hierauf dem Gauvorstand für seine rege Tätigkeit Decharge erteilt.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung hielt Eberhard-Nürnberg ein beifällig aufgenommenes Referat über „Die Aufgaben des nächsten Verbandstags“, an das sich eine rege Diskussion angeschlossen. An den Verbandstag soll auf einstimmig gefaßten Beschluß ein Antrag gestellt werden, für Bayern einen besoldeten Beamten mit dem Sitz in Nürnberg anzustellen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten schloß der Vorsitzende Laier mit der Aufforderung, unablässig für den Verband weiterzuarbeiten, die kombinierte Versammlung.

Unsere Tarifbewegung wie sie ist und wie sie sein sollte.

(Schluß.)

Was ist nun aber bisher geschehen, um außerhalb der drei Tarifstädte das Programm von 1900 auszuführen? Sind Erhebungen angestellt worden? Welches ist das Ergebnis dieser Erhebungen? Ist die Zentralstelle für Tarifangelegenheiten wirklich in Tätigkeit getreten? Hat unsere Zeitung im Sinne der Berliner Forderungen intensiv gewirkt? Alle diese Fragen werden wohl eine unzulängliche und wenig befriedigende Antwort finden. Wir wollen auch hier keine Vorwürfe deswegen erheben, indem wir sehr wohl einsehen, daß die vielgeplagte Tarifkommission in Leipzig sowohl wie der Verbandsvorstand in den letzten vier Jahren kaum sich allzu vieler Mußezeit zu erfreuen gehabt haben werden. Wir wollen nur konstatieren, daß sehr notwendige, grundlegende Arbeiten unterblieben sind und daran die Ansicht anschließen, daß in diesem gemüthlichen Tempo unsere Tarifgemeinschaft wohl kaum im Laufe der nächsten zehn Jahre sich breiten Boden erobern wird. Das darf aber nicht sein. Sind die zuständigen Instanzen aus Mangel an Zeit und Personal nicht instande, die ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können, dann muß eben hier Abhilfe geschaffen und an Mitteln nicht gespart werden. Wir sind selbst durchaus kein Freund überflüssiger Beamtensposten, aber viel weniger Freund einer schlecht angebrachten Sparsamkeit.

So sehr wir das fleißige Bestreben der Kollegen in den Kämpfen der letzten Jahre auch anerkennen, so sehr vermischen wir eine Zusammenfassung der sich betätigenden Kräfte. Glaubt man denn wirklich eine allgemeine Durchführung des Tarifs erreichen zu können, wenn man, ach, so wenig allgemein vorgeht? Eine Tarifgemeinschaft in der Provinz oder richtiger in den Provinzen wird nur dann auf Anerkennung rechnen können, wenn alle Provinzen, oder geht dies nicht, doch möglichst viele Provinzen zu gleicher Zeit in die Schlachtlinie rücken. Das zusammenhanglose Vorgehen in einzelnen kleinen Städten erscheint mir fast so problematisch, als einzelne Werksstreiks in großen Städten. Würde das Kampffeld ein ausgedehnteres, so kommt ein größerer Zug in die ganze Bewegung, als wenn eine Kompanie nach der anderen, wie zur Zeit der deutschen Kleinfanterei, mobil macht.

Für derartige größere Kämpfe müssen allerdings die Truppen erst geschult werden. Vielen muß man erst die Angst vor dem Verlust ihrer Lebensstellungen von 12 bis 18 Mk. austreiben, ihnen plausibel machen, daß hinter dem Berge auch noch Brot gebaden wird und die gebatenden Tauben noch immer die unangenehme Eigenschaft besitzen, einem nicht ins Maul zu fliegen. Ohne Kampf kein Sieg! Ebenfowenig wie es uns gelungen ist, in den großen Städten durch freundliches, überzeugendes Belehren die Unternehmer zu befriedigenden Unterhandlungen geneigt zu machen, ebenso wird auch in der Provinz die Prinzipalität nur dann zur Tarifgemeinschaft sich bekehren, wenn sie weiß, daß wir unter Umständen von unserer Macht den rücksichtslosesten Gebrauch machen werden. Wäre das Gegenteil dieser unserer Ansicht der Fall, wir würden uns außerordentlich freuen, aber eine sauer erworbene Erfahrung hat bisher unsere Ansicht bestätigt. Manche friedfertige Kollegen und sonstige brave Leute und schlechte Musikanten impunitieren uns nun die törichte Absicht, wir erwarteten alles Heil vom blindwütigen Draufgehen. Fällt uns gar nicht ein dies zu denken; auch für uns gilt das biblische Wort: „Seid klug wie die Schlangen und fromm wie die Tauben“. Auch wir wollen erst alle friedlichen Mittel erschöpfen, bevor zum Anziff geblasen wird. Eins dieser friedlichen Mittel wäre zum Beispiel, unsere wirklich tarifreue sein wollen den Prinzipale auf unsere Seite zu bekommen zu einer wirklich allgemeinen Tarifbewegung durch: 1. Sperrung ihrer Arbeitsnachweise für nichttarifreue Gehilfen und solcher, die nicht tarifreue werden wollen. 2. Gemeinsame Eingaben an Behörden zum Zwecke ihre Arbeiten nur an tarifreue Firmen zu vergeben. Zu 2 bemerken wir, daß die Leipziger Tarifkommission schon 1896 ein derartiges Verlangen an die Prinzipale stellte, ihnen eine derartige Eingabe zur Unterschrift vorlegte. Doch die Herren

F. Walter.

erbatan sich Bedenkzeit und — Ross und Reiter sah niemand wieder. Die Stadt Leipzig vergibt ihre Arbeiten in allen Gewerben nur an solche Unternehmer, die die mit ihren Arbeitern vereinbarten Kollektivverträge anerkennen. Es dürfte es noch anderstuo sein oder zu erlangen sein. Wollen die Prinzipale in konsequenter Weise sich an derartigen Eingaben nicht beteiligen, so muß es ohne sie gemacht werden. „Ohne Kaniz keine Röhne“, erklärten trotzig die preußischen Agrarier. Ohne Durchsetzung der Tarifgemeinschaft in der Provinz kein Fortschreiten der Tarifbewegung in den großen Städten! — muß unsere Lösung sein. Denn daß wir auch hier fast auf den toten Punkt angekommen sind, beweisen die vollauf berechtigten Klagen über das Tarifamt und die sonstigen Tariffinstitutionen. Unsere Aufgabe ist ohne Zweifel keine leichte, wenn wir berücksichtigen, daß unser Gewerbe in der Provinz zum großen Teil auf handwerksmäßiger Grundlage beruht, es vielfach als Anhängsel graphischer und anderer Betriebe erscheint und in seinen vielfeitigen Ausläufern nur noch in loser Verwandtschaft mit dem Muttergewerbe zusammenhängt. Wir haben mit ganz anderen Schwierigkeiten wie die Buchdrucker zu rechnen; allein diese endlose chinesische Mauer von Hindernissen darf uns nicht mutlos und untätig machen, sondern heißt uns doppelt unsere Kräfte anspannen. Soll aber der Tarif nicht bloß ein fremdes Gewächs außerhalb der Tarifzone bleiben, so müssen wir ihn überall heimisch zu machen suchen, durch Agitatoren, die im Kreise selbst angefaßt sind und auf die örtlichen Verhältnisse exemplifizieren können. Dieser Teil unserer Aufgabe ist nun wohl der schwierigste und selbst durch die Anstellung besoldeter Gauleiter würde diese Schwierigkeit kaum gehoben werden, ganz abgesehen davon, daß unser Verband ohne allzu starke finanzielle Belastungsprobe durch Anstellung zahlreicher Gauleiter nicht auszuhalten vermöchte. Wir müssen daher zukünftig mit einer stärkeren finanziellen Unterstützung der lokalen Agitation und Organisation rechnen, die Ausgaben hierfür als konstantes Betriebskapital buchen, das erst später Zinsen tragen würde.

Wir haben oft Klagen in der Provinz gehört über Zugespinntheit des Verbandsvorstandes und der Gauvorstände, wenn besondere Agitationskosten beansprucht wurden. Wir halten diese Klagen zum größten Teil für berechtigt; wir meinen, die großstädtischen starken Mitgliedschaften erinnern sich meistens nicht mehr der Zeiten, wo ein verhältnismäßig großer Teil der aufgebrachtten Beiträge zur Unbar-machung des spröden Agitationsfeldes verwandt werden mußte. Wir würden es daher für keine Verschwendung halten, wenn in den kleinen Mitgliedschaften intelligente Kollegen für besondere Tätigkeit angemessen entschädigt würden, um sie dort zu halten und die junge Saat nicht frühzeitig ihres Gärtners zu berauben.

Freilich, mit Geld allein ist es nicht getan, sondern ein gut Teil idealer Begeisterung wird stets notwendig sein, um auf vorgeschobenen Posten auszuhalten. Auf die Pflege dieser Begeisterung ist nach unserer Ueberzeugung zu wenig Rücksicht genommen worden. So sehr wir die Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes zu schätzen wissen, so sehr wir einen Ausbau derselben befürworten, so sehr vermiffen wir den mündlichen und schriftlichen Hinweis bei allen passenden Gelegenheiten, daß diese Brot- und Magenfrage sich wesentlich dadurch von den wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Bestrebungen des Bürgertums unterscheidet, als sie zugleich den materiellen Untergrund einer großen Kulturbewegung — der allgemeinen Arbeiterbewegung bildet. Eine Bewegung, die allzusehr ihren Nutzen nach Marx und Pfennige plausibel zu machen sucht, ist unfruchtbar in Hervorbringung opferfähiger Intelligenzen. An diesen Intelligenzen fehlt es aber nicht nur in den Provinzen, sondern leider auch allzusehr in den Zentren unserer Industrie. Unsere älteren Kollegen, die Jahrzehntlang die Lasten der Agitation und Organisation auf ihren Schultern getragen haben, denen hierdurch meistens die Mußezeit zur eigenen Weiterbildung abgescnitten wurde, wissen davon ein Lied zu singen. Fassen wir alle diese Gründe kurz zusammen, so möchten wir sie zu folgenden Vorschlägen verdichten:

1. Aufnahme einer Statistik über Art, Umfang und Bezahlung der Alfordarbeiter, über Arbeitszeit und Minimallohn außerhalb der Tarifzone.

2. Anstellung eines Tarifbeamten.

3. Anstellung von drei Bezirksleitern und zwar a. für Rheinland-Westfalen und Hannover, b. für Thüringen, Süd- und Südwestdeutschland, c. für Norddeutschland, besonders östlich der Elbe.

4. Zielbewußte Agitation zur Erweckung einer, möglichst weite Kreise umfassenden Tarifbewegung.

5. Bewilligung von Mitteln zur Förderung lokaler Agitation und Organisation nach Begutachtung der Gauvorstände und eventuell der Bezirksleiter.

6. Energrische Unterstützung vorstehender Aufgaben durch die „Buchb.-Zg.“

Unsere vorausgegangenen Ausführungen erübrigen eine nähere Begründung dieser Vorschläge, nur soviel sei zu Punkt 3 bemerkt, daß eine genaue geographische Abgrenzung der Bezirke unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zu geschehen hätte.

Die durch Verwirklichung unserer Vorschläge erwachsenden Mehrausgaben würden voraussichtlich durch die zu erwartende Mitgliederzunahme wett gemacht werden. — Wir übergeben somit unsere Ausführungen dem kritischen Messer unserer Kollegen und hoffen, aus einer regen Diskussion über dieselben Ersprießliches für den Verband insbesondere und die Buchbinderarbeiterschaft im allgemeinen hervorgehen zu sehen. E. K.

Das Marmorieren

von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

VI.

Nun noch einiges über den altherwürdigen Kleistermarmor,

der ja neuerdings wieder zu Ansehen und zur Anwendung gelangt. Und das mit Recht. Denn wenn man etwas uns antik Anmutendes herstellen will, so ist mit diesem — ich möchte fast sagen — Besseres und Feineres, und zwar auf leichte, einfache Art, zu erreichen, als was der geübteste und phantasiebegabteste Marmorierer in den anderen Arten Marmor je machen könnte, es gehört nur ein ganz klein wenig zeichnerisches Talent, sowie ein etwas ausgebildeter Formensinn dazu.

Beginnen wir nun mit der Herstellung des Kleistermarmors. Man nimmt reinen, nicht zu dicken Stärkekleister, diesen verdünnt man mit der zu dem Muster gewünschten Farbe und bestreicht zwei Bogen weißes Papier damit, legt diese aufeinander und zieht darauf mit einem stumpfen Holz wellenartigen Linien, nun zieht man die Bogen langsam auseinander und man hat zwei Bogen wie nachstehend gemustert.

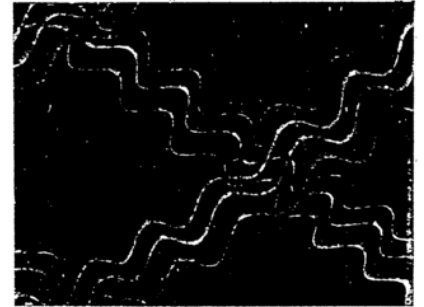


Ein anderes Muster entsteht, wenn man einen Bogen mit einem etwas starken Pinsel wellenartig bestreicht, dahinein in entgegengesetzter Richtung

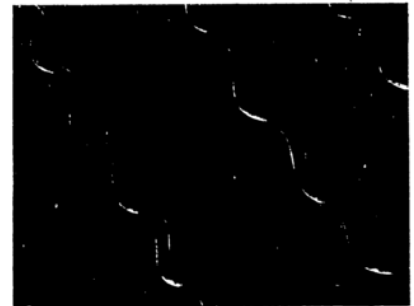


mit dem Finger Linien zieht und in den Zwischenräumen in geeigneter Entfernung mit der Spitze des Fingers Tupfen anbringt.

Statt des Fingers kann man auch eine Art Kamm in Anwendung bringen, den man sich aus einem dünnen Zigarrenkistenbrettchen schnitzt und damit in sich kreuzende Linien über den wellenartigen Grund zieht. In die dann entstehenden freien Räume macht man durch drehende Bewegung mit dem Finger, den man in der Mitte des Tupfens schnell aufsetzt, Tupfen, wie dieses Muster zeigt.



Ein anderes Muster entsteht, indem man den Bogen glatt mit Farbe bestreicht und dann mit dem Ballen der Hand Schlag an Schlag tupft, hierauf durchzieht man das Muster mit dem zweiginkigen Kamm und macht dazwischen die Fingertupfen; der Grund erscheint dann panzerartig.



Ein, in der Zeichnung sehr wirkungsvolles Muster entsteht, wie nachstehende Abbildung zeigt, wenn man den Grund schräg durchzieht; die Längslinien werden mit einem dünnen Pinsel gemacht, dann große und kleine Tupfen gedreht, die kleinen werden nur mit der Fingerspitze getupft.



Endlich zeigt diese Abbildung, was für Muster entstehen, wenn man Holzformen eindruckt, solche fertigt für geringes Geld auch jeder Graveur an.



Dies wäre eine kleine Anleitung, woraus man lernen kann, wie Kleistermarmor gemacht werden kann, der in besonderen Fällen als Überzug oder Voratz verwendet werden kann. Soll er als Schnitt vorher, wie beim Goldschnitt, Verwendung

finden, so muß der Buchschnitt geschabt und abgerieben werden, im anderen Falle kleben die Blätter aneinander.

Damit bin ich mit meinem Latein zu Ende. Ich hoffe, mit meinen Aufzeichnungen, die Erfahrungen einer langjährigen Praxis im Marmorieren sind, manchem Kollegen einen Fingerzeig gegeben zu haben, welcher Methoden und Hilfsmittel er sich beim Marmorieren mit Erfolg bedienen kann, wobei auch die dem Texte beigelegten Abbildungen, die zwar an Wirkung in der Schönheit der Muster dadurch verloren, daß sie nicht farbig hergestellt werden konnten, doch aber, was schließlich die Hauptsache war, die Technik zeigten, zur Erleichterung des Verständnisses wesentlich beitragen. Ein Marmorierer.

Verichtigung. Von Herrn Paul Kersten werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß im geschichtlichen Teil dieses Artikels dem Verfasser ein kleiner Irrtum unterlaufen ist. Einen Buchbindermeister Dr. J. Sauer in Aschaffenburg habe es nicht gegeben, sondern ein Bankier A. Dessauer habe im Jahre 1808 die Papierfärbereinrichtung eines Buchbinders namens Krotze übernommen.

Korrespondenzen.

München. In unserer am 30. April abgehaltenen, zahlreich besuchten Generalversammlung gab der Kassierer zunächst den Kassenbericht; der Bestand der Kasse betrug 1972,62 Mk. Der Mitgliederstand war im vierten Quartal 244 männliche, 218 weibliche gleich 462, im ersten Quartal 238 männliche, 228 weibliche gleich 476 Mitglieder. Der Vorsitzende ermahnte die Anwesenden zu intensiver Agitation. Es wurden einige Sonntagsversammlungen für Kolleginnen abgehalten, welche jedoch meist an Besuch zu wünschen übrig ließen.

Dem Arbeitsnachweisbericht ist zu entnehmen, daß von 24 angemeldeten Stellen 20 besetzt wurden. Eine lebhafteste Debatte entstand über einen Antrag: In Zukunft dürfen nur Stellen vermittelt werden, wo der Minimallohn bezahlt wird. Entsprungen ist dieser Antrag dadurch, daß die Hofbuchdruckerei Deschler einen Buchbinder, der künftig an der Schneidemaschine ist, verlangte, und einen Lohn von 17 Mk. unter 20 Jahren und von 19 Mk. über 20 Jahren aussetzte. Es wurden einige Kollegen hingeschickt, welche sämtliche den Minimallohn verlangten, deshalb wurden sie abgewiesen. Unser Arbeitsnachweisführender, welcher ebenfalls dort war, sagte dem Herrn seine Meinung und ersuchte ihn, unseren Arbeitsnachweis so lange in Ruhe zu lassen, bis er den Minimallohn bezahlt. Der Antrag wurde, nachdem einige Redner den praktischen Wert desselben bezweifelten, angenommen. Die Bibliothek lieh 40 Bücher aus, ihr Kassenbestand ist 34,03 Mk. Nach dem Gaubericht hat der Gau einen Mitgliederstand von 27, gegen das letzte Quartal eine Abnahme von 4 Mitgliedern. Der Gauvorstand mußte sich hauptsächlich auf die schriftliche Agitation beschränken, wie ja aus dem Jahresbericht desselben zu entnehmen ist. Die Lohnkommission hielt 2 Kommissionen-, 4 Werkstuben- und 1 Vertrauensmänner Sitzung ab.

Da Binner den Posten als Vorsitzender nur noch bis zu dieser Generalversammlung beibehalten wollte, so mußte eine Neuwahl vorgenommen werden. Nach langen Hin und Her wurde der bisherige zweite Vorsitzende Thalheim als erster und Faust als zweiter Vorsitzender gewählt. Binner wurde, da er erklärte, nicht abgeneigt zu sein mitzuarbeiten in der Agitation, in die Lohnkommission gewählt. Kienle gab den Jahresbericht vom Gewerkschaftskartell, der gedruckt vorliegt und dessen Anschaffung den Kollegen empfohlen wird.

Dresden. In unserer am Sonnabend den 30. April stattgefundenen Versammlung gab der Vorsitzende W. Kohl den Geschäftsbericht, wonach der Mitgliederbestand am Schlusse des vierten Quartals 1903 242 männliche und 148 weibliche Mitglieder, zusammen 390 Mitglieder betrug, am Ende des ersten Quartals beträgt er 269 männliche und 207 weibliche, zusammen 476 Mitglieder, also ein Mehr von 86 Mitgliedern. Aus dem Kassenbericht war zu ersehen, daß unter anderem für Arbeitslosenunterstützung 290,50 Mk. gezahlt wurden. Nachdem wurde noch der Bericht gegeben vom Arbeitsnachweis und von der Bibliothek. Arbeitslos meldeten sich 43 Kollegen, 24 Stellen waren gemeldet, besetzt wurden 11.

Sodann beschwerte sich D. Kohl über die mangelhafte Berichterstattung des Schriftführers der letzten Versammlung. Der abgelehnte Antrag sei in ganz unnötig ausführlicher Weise gebracht, hingegen die übrigen angenommenen Anträge nur oberflächlich erwähnt worden. Besonders die wichtigsten Teile der Begründung sämtlicher Anträge hätten objektiver und ausführlicher wiedergegeben werden müssen. Dem Schriftführer wird weiter zum Vorwurf gemacht, die gefasste Resolution nicht in ihrem tatsächlichen Wortlaut gebracht zu haben. Es soll mit derselben gesagt werden, daß nicht nur ausländische, sondern auch verwandte inländische Organisationen zum Verbandstag eingeladen werden möchten. Dem Wunsche des Kollegen Kohl entsprechend folgt nachstehende Berichtigung. Die oben erwähnte Resolution lautet: Die Dresdener Verbandsmitglieder beantragen beim Verbandsvorstand: Zum nächsten Verbandstag die bei Eingehung von Gegenseitigkeitsverträgen in Betracht kommenden Organisationen behufs Aussprache darüber einzuladen. Zum Schluß fordert der Vorsitzende die Kollegen auf, die folgenden Nummern unserer Zeitung recht aufmerksam zu lesen, damit jeder von uns bei Besprechung der Anträge zum Verbandstag in der Versammlung genügend orientiert ist.

Lübeck. Am 23. April hielten wir eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, in welchem unter anderem auch der Quartalsbericht gegeben wurde. Es konnte konstatiert werden, daß der Besuch der Versammlungen im Gegensatz zum vierten Quartal ein besserer war. Der Mitgliederbestand betrug zu Anfang des Quartals 18, am Schlusse desselben 19 Mitglieder.

Als Behandlungspunkte aus den Versammlungen sind erwähnenswert: Vertreterwahlen zur Ortskrankenkasse, Urabstimmung und Anträge zum Verbandstag, Kartellberichte und Vergoldkursus. Unsere Kandidaten zur Ortskrankenkasse sind inzwischen gewählt worden, wie überhaupt die vom Kartell aufgestellte Liste glatt durchging. Das Kartell nahm Stellung zu der Aussperrung der Crimmitshauer, sowie zu der der Porzellanarbeiter in Schlierbach. Vom Kartell wurde ein Simplicissimusabend veranstaltet. Der Vergoldkursus erfreut sich einer regen Teilnahme seitens der Mitglieder. Ein Kappenfest, welches wir im Februar abhielten, verlief zur Zufriedenheit der Besucher. — Hierauf wurde der Kassenbericht gegeben.

Auch Anträge zum Verbandstag hat die Zahlstelle gestellt, einer wünscht, daß das Adressenverzeichnis nicht mehr in der Zeitung veröffentlicht werden soll, sondern in ~~der~~ Ausgabe nebst Versammlungskalender. Ferner soll der Verbandstag unser Verhältnis zum Leoschen Anzeiger einer Kritik unterziehen, eventuell Mittel und Wege finden, damit die Bemerkung „Nichtverbandsmitglieder“ bei Stellenangeboten verschwinden und auch bei Lohnbewegungen Berichte seitens der Gehilfenschaft angenommen werden.

Nachdem noch für einen am Orte arbeitslosen Kollegen eine Sammlung vorgenommen wurde, erfolgte Schluß der von 16 Kollegen besuchten Versammlung. Kollegen, erscheint vollzählig und pünktlich in den Versammlungen!

Königsberg. Am 30. April hielt unsere Zahlstelle ihre Mitgliederversammlung ab, in der zunächst Schneider den Kassenbericht gab.

Als Kandidat für den Verbandstagsdelegierten wurde Kollege Neumann einstimmig bestimmt. Während der Debatte erklärten sich sämtliche Redner dafür, daß ein Delegierter aus dem entlegenen Osten an dem Verbandstag teilnehmen möchte, da unsere Anträge wichtig genug sind, dort persönlich vertreten zu werden und wir sonst nie Gelegenheit hätten, mit der Gesamtheit in Fühlung zu kommen. Hieran schloß sich noch eine Besprechung über die Anträge anderer Zahlstellen, worauf die gut besuchte Versammlung geschlossen wurde.

Bundschau.

* Der Jahresbericht des Verbandsvorstandes ist bereits an die einzelnen Zahlstellen Bevollmächtigten zum Versand gelangt. Die Mitglieder, die sich für den Bericht interessieren, werden hiermit besonders darauf hingewiesen, sich diesen vom Bevollmächtigten ausshändigen zu lassen.

* Die Christlichen versuchen im graphischen Gewerbe weiter Proselyten zu machen. Im „Arbeiter“, Organ der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin), war unter der Spitzmarke: Organisationsbestrebungen im graphischen Gewerbe, folgende Zuschrift aus Nürnberg zu finden:

„Zunehmend mehr und mehr bricht sich der Gedanke von der Notwendigkeit und Bedeutung der christlichen Gewerkschaften Bahn unter den christlichen Arbeitern aller Berufe. Bereits zäh'en die in den einzelnen Berufsverbänden organisierten christlichen Arbeiter über 190000 Mitglieder und noch sind nicht alle Berufe vertreten. Zu den noch fehlenden gehören bis jetzt die im graphischen Gewerbe und der Papierbranche beschäftigten Arbeiter, wie Lithographen, Steindrucker, Buchbinder, Steinschleifer, Kartonnagearbeiter usw. Wohl haben sich schon einzelne Ortsgruppen gebildet, so in Köln, Essen, Revelaer, Dülmen, Aachen, St. Johann, München, Regensburg, Freiburg usw. und neuerdings in Nürnberg. Die am Sonntag den 24. April im Gesellenhospiz vollzogene Neugründung soll den Zweck haben, allen christlich gesinnten Arbeitern im graphischen Gewerbe und der Papierbranche Gelegenheit zu bieten, ihre berechtigten sozialen und wirtschaftlichen Interessen auf christlicher Grundlage zu vertreten; ferner die bereits bestehenden Ortsgruppen zu einem Verbandsverband zu vereinigen, der sich über ganz Deutschland erstrecken soll. Die Sache wurde seitens der Beteiligten mit Begeisterung aufgenommen und einer provisorischen Verwaltung zur weiteren Erledigung der zu vollziehenden Arbeiten übergeben. Man ist bereits mit dem Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaftskommission in Köln in Verbindung getreten bezüglich des Verbandsstatuts und der Gründung des Verbandes. Am Sonntag den 1. Mai findet im Gesellenzimmer des Gesellenhospizes die erste und grundlegende Versammlung statt. Zu derselben sind alle christlich gesinnten Arbeiter genannter Berufe (ohne Unterschied der Konfession), soweit sie nicht schon einer sogenannten neutralen oder freien Gewerkschaft angehören, eingeladen. Möge auch hier etwas Ersprießliches für die christlichen Arbeiter im graphischen Gewerbe und der Papierbranche zustande kommen.“

Wenn es sich in dieser Notiz nicht überhaupt um eine Fälschung der christlichen Organisationserfolge im graphischen Gewerbe handelt, so müßten in den meisten der in der Notiz aufgeführten Orte Lithographen oder Steindrucker in der christlichen Gewerkschaft organisiert sein, von Buchbindern ist uns das außer neuerdings aus Revelaer nur sehr vereinzelt bekannt.

* Unglücksfall. Aus Leipzig wird uns geschrieben: In der Buchbinderei von E. A. Enders-Leipzig zog sich ein Kollege an der Farbdruckschnellpresse eine starke Quetschung der rechten Hand zu, die aller Wahrscheinlichkeit nach zur Folge haben wird, daß nach Heilung, beziehungsweise Amputation der verletzten Glieder die Arbeitsfähigkeit des betreffenden Kollegen eine beschränkte bleiben wird. — Also wieder ein Opfer der Schnellpresse. Wir können den Kollegen nur raten, lieber Decken und Platten mitamt der Maschine zum Teufel gehen zu lassen, ehe man sich in die Gefahr begibt, seine gesunden Glieder einzubüßen. Hoffen wir, daß Herr Enders sich diesen Unglücksfall als Warnung dienen läßt und die bei ihm unter so sonderbaren Umständen eingeführte Akkordarbeit an diesen Maschinen abschafft, ehe durch einen neuen Unglücksfall der Beweis erbracht wird, daß auch seine Akkordarbeiter gegen einen solchen nicht gefeit sind, sondern mit dem bei dieser Arbeitsmethode verbundenen Gehen und Jagen viel eher in Gefahr kommen können.

* Der Konflikt der Leipziger Ärzte mit der Krankenkasse ist nun doch durch ein Eingreifen der Kreishauptmannschaft im wesentlichen zugunsten der Ärzte entschieden worden. Nach neuerdings eingeleiteten Verhandlungen der Ärzte mit der Krankenkasse verlangten erstere die Befreiung des von der Krankenkasse eingeführten Distriktsarztsystems und die freie Arztwahl. Die Distriktsärzte sollen abgeschafft und dafür mit 375 Ärzten Verträge abgeschlossen werden. Solange die Familienbehandlung ausgeschlossen bleibt, forderten die Ärzte, daß die Kasse pro Jahr und Mitglied 5 Mk. zahlte. Wird die Familienbehandlung wieder eingerichtet, so soll im Durchschnitt die Familie zu vier Köpfen gerechnet und pro Kopf

3 Mk. gezahlt werden. Auf diese Forderungen ging wohl der Kassenvorstand nicht ein, worauf einer späteren Nachricht zufolge die Kreishauptmannschaft an die Kreantentasse die Verordnung richtete, welche das von der Kasse eingeführte Distriktsarztsystem aufhebt und die freie Arztwahl proklamiert. Die Verträge der Ärzte werden mit den ärztlichen Bezirksvereinen abgeschlossen und die Honorare, solange die Familienbehandlung abgeschafft bleibt, sollen 5 Mk. pro Mitglied betragen. — Somit hätten die Ärzte ihre Forderungen dank dem Eingreifen der Behörde durchgesetzt.

* Wegen „Bedrohung“ mit einem Monat Gefängnis verurteilt wurde der Vorsitzende einer Filiale des Maurerverbandes. Die Maurer eines Baues hatten fortgesetzt Streit mit einem Polier, was schließlich dazu führte, daß die Entlassung des Poliers verlangt wurde, und weil diese nicht erfolgte, legten die organisierten Maurer die Arbeit nieder und verhängten über den Bau die Sperre. Als die Sperre auch über andere Bauten desselben Unternehmers verhängt wurde, nahm der Polier seine Entlassung. Bei einer Verhandlung des Maurerverbandes in Vertretung des Vorsitzenden der Zahlstelle äußerte dieser, daß die Sperre nicht eher aufgehoben würde, bis der Polier entlassen sei. In diesen Worten erblickte das Gericht eine Bedrohung, die der Staatsanwalt mit zwei Monaten Gefängnis ahnden wollte. Das Gericht ließ Milde walten und erkannte, wie vorher bemerkt, wobei es deduzierte: die Bedrohung ist schon in der Ankündigung eines Übels zu erblicken, die die freie Entschliegung des Bedrohten beeinflusst, wenn auch die Drohung nichts strafrechtlich Verfolgbares enthält. Schauplatz der Handlung — Breslau. Dieses Urteil steht in der Eigentümlichkeit der gerichtlichen Auslegung den vielen anderen aus Breslau gemeldeten nicht nach. Fortsetzung soll folgen.

Briefkasten.

C. C. in N. Ganz unmöglich, den Bericht noch am Mittwoch hineinbringen zu können.
 N. A. in M. Sie Retter in der Not für den Deutschen Buchbinderverband, übersehen Sie bitte doch künftig auch im Begleitschreiben das Lateinische gleich ins Deutsche, ich bin nämlich bei meiner Unwissenheit und mangelhaften Bildung nicht mal der lateinischen Sprache mächtig, wüßte aber doch zu gerne im voraus, ob Sie mich in Dresden hängen, rädern, vierteln oder bloß in den Jungbrunnen stürzen wollen; ich verirage übrigens alles.
 B. J. in D. Die Zeitung war schon gedruckt und zum Versand auf der Bahn, als Ihr Inserat ankam, deshalb konnte es wohl nicht mehr hineinkommen. Gilt das mit den Ansichtspostkarten so?
 J. A. in B. Der Betreffende ist nicht nach dem Ausland abgemeldet, wenn Sie ihn durch die Zeitung suchen wollen, müssen Sie die Notiz als Inserat bezahlen.
 F. S. W. in S. Scheint mir nicht der Erwähnung wert.
 C. P. in L. Danke für Übersendung.

Abänderungen im Adressenverzeichnis.

Adressen der Gaubevollmächtigten.
 Gau III. Fr. Fechner, Stettin, Steinstr. 8a, S. III r.

Adressen der örtlichen Bevollmächtigten.
 Breslau: F. Seliger, Alsenstraße 51, Mittelhs. IV.
 Bromberg: N. Strzyński, Adlerstraße 2.
 Chemnitz: Emil Schreiter, Zahnstraße 41 II L.
 Karlsruhe: F. Weinländer, Marienstraße 92 I (vom 1. Juni ab Roonstraße 9 V).
 München: Karl Thalheim, Gabelsbergerstraße 61 IV, bei Braun.

Abänderung im Verzeichnis der Reise-Unterstützungs-Auszahler.

Gotha. Z. Wilh. Frank, Primarstraße 18; von 12 bis 1 und 6—7/7 Uhr. M. 15 Mk. Az. 9—11 St.
 Mannheim-Ludwigshafen. Z.H. J. Wolfer, Gewerkschaftshaus „Zum weißen Baum“, H 1, 4; von 7 bis 8 Uhr (nur Werktags). L. U. M. 28 Mk. Az. 9 St.
 Straßburg i. E. Z. S. Deider, Alter Fischmarkt 52 III; von 12—1 u. 7—8 Uhr, Sonntags von 10—11 Uhr. L. U. M. 18 Mk. Az. 10 1/2 und 11 St.
 Weimar. Z. Restaurant Lonnord, Kl. Kirchgasse 9; von 6—7 Uhr.

Bekanntmachung.

An die Mitglieder des Gaues X (Rheinland-Westfalen).
 Ersuche die Vorstände der Zahlstellen, sowie die Einzelmitglieder im Gau, alle Zuschriften, welche Agitation usw. betreffen, nach wie vor an den Gauvorstand zu richten. Derselbe wird bemüht sein, in jeder Weise allen Anregungen bezüglich Agitation usw. nachzukommen und wird sich jede Mühe geben, nach Kräften dahin zu streben, in Zukunft noch mehr die uns fernstehenden Kollegen für unseren Verband zu gewinnen.
 Mit kollegialem Gruß
 Der Gauvorstand.
 J. A.: Otto Hense.
 Elberfeld, Luisenstr. 78 III.

Anzeigenfeil.

Deutscher Buchbinder-Verband.

Am Montag den 2. Mai starb in Marienwerder infolge eines Halsleidens unser lieber Kollege
Paul Jahn
 im 21. Lebensjahr. [1.20]
 Er ruhe in Frieden!
 308] Die Zahlstelle Posen.

Zahlstelle Dortmund.
 Am 2. Mai starb unser Kollege [1.10]
Karl Richter
 aus Kladrub im Alter von 21 Jahren.
 Ehre seinem Andenken!
 309] Die Ortsverwaltung.

Zahlstelle Regensburg.
 Am 26. März verstarb nach längerem Leiden unsere Kollegin [1.20]
Frida Prössl
 im Alter von 22 Jahren.
 Sie ruhe in Frieden!
 310] Die Ortsverwaltung.

Zahlstelle Berlin.
 Wir machen alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß am **21. Mai (Pfingstsonnabend)** sämtliche Zahlstellen geschlossen bleiben. Das Bureau wird an diesem Abend um 7 Uhr, am 3. Pfingstfeiertag mittags 1 Uhr geschlossen.

Voranzeige!

Sonnabend den 18. Juni
 findet unsere diesjährige
Dampfer-Mondscheinfahrt
 311] mit Musik [2.60
 nach dem an der Oberspree belegenen Etablissement „Haffelwerder“ statt.
 Billett für Hin- und Rückfahrt inkl. Tanz 75 Pf.
 Nähere wird durch spätere Inserate und Handzettel bekannt gegeben.
 Billetts sind von heute ab in den Zahlstellen, bei den Werkstübenvorstandspersonen, sowie in unserem Bureau, zu haben.
 Die Ortsverwaltung.

Berlin.

Die Kollegen Robert Kummer, Albert Wilhelm, Frankfurt a. M.; Japf, Hamburg; Galisch, Wien; Frohmann, Schwelm; werden hiermit aufgefordert, ihren Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Berlin [0.80] bis 312] nachzukommen.
 Die Ortsverwaltung.

Zahlstelle Stuttgart.
 Samstag den 14. Mai, abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Eplingerstraße
Mitglieder - Versammlung.
 313] Tagesordnung: [1.80
 1. Besprechung der gestellten Anträge zum Verbandstag.
 2. Fragekasten. Verschiedenes.
 Wir bitten um zahlreichen Besuch.
 Der Vorstand.

Unserem Kollegen [0.70]
F. Baxmann
 zu seiner Vermählung die
 „Herzlichsten Glückwünsche!“
 314] Die Zahlstelle Bremen.

Unserem Kollegen [0.80]
F. Nielsen
 bei seiner Abreise nach Freiburg i. Br. ein
 „Herzliches Lebewohl!“
 Die organisierten Kollegen
 von M.-Glabbach.
 315]

Walter Geyer
Selma Geyer, geb. Köhler
 316] VERMÄHLTE [1.20
 Untermhaus Rückersdorf (S.-A.)
 1. Mai 1904.

Tüchtiger Buchbinder,
 fleißiger, selbständiger, besonders auf Kontobücher eingearb. Arbeiter, auch in allen anderen Arbeiten erfahren, findet bei zufriedenstellenden Leistungen sofort dauernde Stellung. [2.00]
 Königsberg D.-Pr.
 317] M. Hiller, vorm. Michelsky.

Tüchtigem Buchbinder,
 der etwas Vermögen besitzt, bietet sich Gelegenheit, sich zu etablieren. 318] [1.60
 Anfragen mit Personalien unter F. R. 307 an G. L. Daube & Co., Frankfurt a. M.

Ein **Buchbindergehilfe**, der Ostern jünger, sucht zur weiteren Ausbildung in einer kleinen Buchbinderei zum 1. Juni Stellung. [1.00
 319.] H. Wildgrube, Dessau, Oranienstr. 22 I.

Ansichtspostkarten wünscht und erwirbt sofort
 Bruno Zimmermann, Dresden, Steinstr. 11 III.
 320] 0.40]

Schnittfarben
 vorzüglich bewährtes Fabrikat.
 Spezialfarben: Schwarz, Liter 4 Mk., Rot, Liter 6 Mk., alle anderen Farben Liter 4 Mk.
 Nach auswärts bei 2 Liter fto. und Werp. frei gegen Nachnahme. [2.60
 Gummi Arabie, Schneeweiß, feinst frau. Bolus, Schabestärke, Dextrin billigt.
 321] F. E. Vörkel,
 Berlin S. 14, Kommandantenstr. 44 A.

Werkzeug ist Werkzeug
 glaubte ich früher, als ich die von F. Klement-
 Leipzig gefertigten noch nicht kannte. 322] [1.00

MARMORFARBEN
 AUS PFLANZENFARBSTOFF
 GROSSTE NIEDERLAGE BEI
 P. SZIGRIST
 LEIPZIG, THALSTR. I

Anträge zum neunten Verbandstag.

(Fortsetzung.)

64. M. Kempte-Berlin: § 15 ist hinzuzufügen: Bei Mitgliedern, welche Unterstützung beziehen wollen, wird die Zahl der Beiträge höheren Klasse zu Grunde gelegt; genügt diese Zahl nicht, so werden sie der 2. Klasse mit hinzugerechnet.

65. Zu § 16. Gau XIII: In § 16 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile das Wort „nur“ zu streichen und anzufügen: „jedoch sind auch Gauvorstände berechtigt, Arbeitslosenunterstützung an Mitglieder des Gaues zur Auszahlung zu bringen.“

66. Zu § 19. Verbandsvorstand: Im letzten Satze ist hinter den Worten „erneuert bis“ einzufügen: „das Mitglied in Arbeit tritt oder“.

67. Zu § 20. Verbandsvorstand: Dieser Paragraph soll lauten: Hat ein Mitglied, wenn auch durch Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in derjenigen Klasse beziehen, in welcher es vordem Unterstützung bezogen hatte.

Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so sieht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit, sofern weniger wie 26 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet worden sind, der restliche Teil zu.

68. Stuttgart: § 20 soll lauten: Mitglieder, welche nach Bezug von nur einem Teil der Unterstützung wieder in Arbeit treten, können bei wieder eintretender Arbeitslosigkeit in der Klasse die Unterstützung erhalten, in welcher sie auf Grund ihrer gesamten Beitragsleistung — vom Datum des Eintritts an gerechnet — bezugsberechtigt sind, abzüglich des seither bezogenen Unterstützungsbeitrags.

Hat ein Verbandsmitglied, wenn auch mit Unterbrechungen durch Arbeit oder durch Bezug von Krankenunterstützung, den ihm zustehenden Höchstbetrag oder einen Teil desselben an Unterstützung bezogen, so kann es erst wieder nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — aufs neue die Unterstützung in der Klasse erhalten, in welcher es vorher zum Bezug von Unterstützung berechtigt war.

69. Frankfurt a. M.: § 20 erhält folgende Fassung: Hat ein Verbandsmitglied nach 26- oder 52wöchiger Mitgliedschaft, wenn auch mit Unterbrechung durch Arbeit oder durch Bezug von Krankenunterstützung, den ihm zustehenden Höchstbetrag an Unterstützung bezogen, so kann es erst wieder nach 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — aufs neue die Unterstützung in Höhe von 50 Pf. pro Tag bis zum Höchstbetrag von 15 bzw. 20 Mk. erhalten. Bei Mitgliedern mit 156- bzw. 260wöchiger Beitragsleistung beträgt die Karenzzeit 13 Wochen.

70. Leipzig: § 20 soll lauten: Mitglieder, welche den ihnen nach § 15 a Abs. 2 zustehenden Höchstbetrag bezogen haben, sind erst wieder bezugsberechtigt, wenn sie 52 Wochen von neuem in Beschäftigung gestanden und Beiträge geleistet haben.

70a. Unterstützungszeiten, die durch eine Beschäftigungsdauer unter 26 Wochen oder Krankheit unterbrochen werden, werden zusammengerechnet. Bei einer Beschäftigungsdauer von 26 Wochen, das heißt wenn ein Mitglied 26 Wochen hintereinander gearbeitet und gesteuert hat, beginnt die Unterstützung von neuem.

71. Rostock: § 20 soll lauten: Ausgesteuerte Mitglieder treten nach Ablauf einer 26wöchigen Karenzzeit sofort wieder in die Rechte ihrer früheren Unterstützungsstufe.

72. Gößnitz: Der Schlusssatz soll von den Worten „aufs neue“ geändert werden wie folgt: „aufs neue die vorher bezogene Unterstützung bis zu dem entsprechenden Höchstbetrag beziehen. Erfüllt das Mitglied in der Zwischenzeit eine Karenzzeit, welche zu höherem Bezug berechtigt, so hat die Auszahlung auf Grund dieser zu erfolgen.“

73. Hannover: In § 20 sind die Worte: „von 50 Pf. pro Tag bis erhalten“ zu streichen und dafür zu setzen: „der nächst niederen Klasse, und zwar einmal erhalten“.

73a. Als Abs. 2 einzufügen: An verheiratete Mitglieder kann auf Antrag für die 3. Klasse wöchentlich 12 Mk., die 4. Klasse wöchentlich 15 Mk. bis zu dem betreffenden Höchstfah ausbezahlt werden.

74. Erfurt: In § 20 soll der Satz „vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet“ in Wegfall kommen.

75. Stuttgart: Dem § 20 ist anzufügen: Die während einer Unterstützungsperiode geleisteten Beiträge zählen für die nächste Unterstützung.

76. Fr. Haag-Mürnberg: Dem § 20 soll angefügt werden: An Mitglieder, welche 156 Wochenbeiträge geleistet und den Höchstbetrag der Unterstützung bezogen haben, kann dieselbe Unterstützung gewährt werden, wenn das Mitglied wieder 104 Wochenbeiträge geleistet hat.

An solche Mitglieder, welche 260 Wochenbeiträge geleistet und den Höchstbetrag der Unterstützung bezogen haben, kann nach wiederholter Beitragsleistung von 104 Wochen, die für 156 Wochen in Betracht kommende Unterstützung, nach einer Beitragsleistung von 156 Wochen die für 260 Wochen in Betracht kommende Unterstützung gewährt werden.

Dieselbe Unterstützung kann diesen Mitgliedern gewährt werden, wenn die Unterstützung durch Arbeit unterbrochen wurde und vom letzten Unterstützungsbezug bis zum anderen Unterstützungsfall 104 bzw. 156 Wochenbeiträge geleistet wurden.

Hat ein solches Mitglied weniger als 104 Wochenbeiträge geleistet, so treten die niederen Unterstützungsstufen bzw. Fortbezahlung der unterbrochenen Unterstützung in Kraft.

77. Weibliche Mitglieder in Berlin: Mitglieder, welche 50 Mk. Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, können bei der nächsten Arbeitslosigkeit nach 52wöchiger Beitragsleistung die vorletzte Rate, also 40 Mk., beziehen.

78. Erfurt beantragt als neuen Paragraph in Abschnitt VII: Nach 52wöchiger Beitragsleistung und Mitgliedschaft kann kranken männlichen Mitgliedern Zuschuß zum Krankengeld von 6 Mk. pro Woche gewährt werden. Dieser Zuschuß kann im Jahre nur einmal bezogen werden.

79. Gau XIII: § 20 ist nach § 15 redaktionell zu ändern. Als Abs. 2 wird beantragt: Mitgliedern, welche 364 oder 520 Wochenbeiträge geleistet, ohne Arbeitslosenunterstützung bezogen zu haben, können im Falle der Invaldität dieselben Sätze, wie solche die Arbeitslosenunterstützung der beiden Klassen vorzieht, zugewilligt werden, wenn solche durch Vorlage des hierzu erforderlichen ärztlichen Attestes an den Verbandsvorstand den genügenden Ausweis erbracht und bei den Krankentassen nicht mehr bezugsberechtigt sind.

80. Zu § 20. Königsberg: Dem § 20 soll folgender Satz angefügt werden: Mitglieder, die 260 Wochenbeiträge geleistet und Unterstützung im Betrag von 90 Mk. bezogen haben, treten nach 52wöchiger ununterbrochener Beitragsleistung in ihre alten Rechte ein.

Unterstützung bei Maßregelungen.

81. Zu § 23. Verbandsvorstand: Dem § 23 ist hinter dem Worte „Unterstützung“ einzufügen: „sofern sie mindestens 13 Wochen dem Verband angehören. In Ausnahmefällen kann eine Unterstützung auch schon nach kürzerer Mitgliedschaft gewährt werden.“

82. Berlin: Hinter den Worten „Streik, Boykott“ ist einzufügen: „und Durchführung des Tarifs“.

Hinter den Worten „vom Verbandsvorstand bestimmt“ soll eingeschaltet werden: „jedoch muß die Höhe zwei Drittel des Minimallohns von dem betreffenden Orte betragen“.

83. Karlsruhe: Hinter dem Worte „Unterstützung“ soll gesetzt werden: Dieselbe beträgt für Ledige mindestens 15 Mk., für Verheiratete mindestens 18 Mk., für jedes Kind 1 Mk. pro Woche.

Die Zahlstelle soll entscheiden, ob eine Maßregelung vorliegt. Ausschlaggebend ist eine Versammlung, in welcher zwei Drittel der anwesenden Mitglieder anerkennen, daß eine Maßregelung vorliegt.

84. Altona: Der zweite Teil des § 23 soll lauten: Die Gemäßregelungenunterstützung beträgt für verheiratete Mitglieder 80 Prozent und für ledige 70 Prozent des örtlichen Minimallohns.

85. Breslau, Glogau, Posen und Gau IV: Bei Maßregelung soll die Höhe der Unterstützung 80 Prozent des letztverdienten Lohnes betragen auf die Dauer von 13 Wochen.

86. München: Der zweite Satz soll lauten: Die Höhe derselben ist auf den örtlichen Minimallohn zu stellen, außerdem erhalten Verheiratete für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. Zuschlag pro Woche.

87. Krefeld: Die Gemäßregelungenunterstützung soll so bemessen werden, daß sie mehr als 15 Mk. pro Woche beträgt.

88. (§ 17 des Reglements bei Streiks und Maßregelungen.) Hamburg: Mitglieder des Verbandes, die gemäßregelt sind usw., haben Anspruch auf eine außerordentliche Unterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen. Die Höhe der Unterstützung wird vom Verbandsvorstand im Einverständnis mit der Ortsverwaltung festgesetzt und soll in der Woche nicht unter zwei Drittel ihres bisher verdienten Lohnes betragen. In außergewöhnlichen Fällen kann die Unterstützung auch über 13 Wochen ausgedehnt werden.

Bei Mitgliedern, welche weniger als 26 Wochen usw. (letzter Absatz bleibt bestehen).

89. Hannover: Abs. 1: Die Worte von: „die gleiche usw. bis vorgesehen ist“ zu streichen und dafür zu setzen: „eine Unterstützung, und zwar die männlichen von 16 Mk., die weiblichen von 8 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. wöchentlich beziehen“.

89a. Abs. 2: Für das Wort „kann“ „können“ zu setzen. Die Worte: „auch eventuell ein Teil der“ zu streichen und dafür „die vollen“ zu setzen.

90. Zu Abschnitt VII. Verbandsvorstand: Dem Abschnitt VII soll neu eingefügt werden:

Hinterbliebenenunterstützung.

Beim Ableben eines verheirateten männlichen Mitglieds kann an dessen hinterbliebene Ehefrau oder an dessen hinterbliebenen minderjährigen Kinder unter 16 Jahren eine Unterstützung gewährt werden. Desgleichen können auch Hinterbliebene lediger männlicher Mitglieder Unterstützung erhalten, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie auf die Hilfe des Verstorbenen vor seinem Ableben zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen waren.

Bedingung für den Bezug dieser Unterstützung ist, daß das verstorbene Mitglied mindestens 3 Jahre dem Verband angehört und bis zum Eintritt des Todes oder der demselben vorausgegangenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet hat.

Diese Unterstützung beträgt:

Nach 156 wöch. Mitgliedsch. u. Beitragsl.	4 Wochen lang je	8 Mk.	=	32 Mk.
= 260	=	6	=	10 = 60
= 520	=	8	=	12 = 96
= 780	=	10	=	14 = 140
= 1040	=	13	=	15 = 195

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gegen Einlieferung des Mitgliedsbuchs und einer Todesbescheinigung des verstorbenen Mitglieds. Sie wird in wöchentlichen Raten direkt an die Witwe oder an den gesetzlichen Vormund der Kinder oder sonst bezugsberechtigte Hinterbliebene gezahlt. Der Anspruch auf die Unterstützung ist innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Tode des Mitglieds geltend zu machen und erlischt derselbe 4 Monate nach erfolgtem Tode.

90a. Beim Ableben eines weiblichen Mitglieds kann, sofern das Mitglied Familienangehörige hat, die auf Unterstützung desselben angewiesen waren, an diese eine einmalige Unterstützung gewährt werden, wenn das verstorbene Mitglied bis zum Eintritt des Todes oder der demselben vorausgegangenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit 3 Jahre Mitglied war und mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet hatte.

Diese Unterstützung beträgt:

Nach 156wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung	25 Mk.
= 208	= 35
= 280	= 45

91. Werkstättenvertrauenspersonen Berlins: Der Verband gewährt beim Ableben eines Mitglieds ein Sterbegeld, und zwar beim Tode eines männlichen Mitglieds:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 30 Mk. (208 = 40, 260 = 50)

91a. Beim Tode eines weiblichen Mitglieds:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 20 Mk. (208 = 25, 260 = 30)

Dieses Sterbegeld wird nur auf Beschluß des Vorstandes an die nächsten Familienangehörigen gezahlt.

92. Breslau, Bromberg, Glogau, Posen und Gau IV: Den hinterbliebenen Familienangehörigen eines Mitglieds kann, sofern das verstorbene Mitglied bis zum Eintritt des Todes oder der demselben vorausgegangenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit Beiträge geleistet hat, eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, beziehungsweise nach den geleisteten Beiträgen und beträgt:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Bei männlichen Mitgliedern: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 30 Mk. (312 = 50)

92a. Bei weiblichen Mitgliedern:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 15 Mk. (312 = 25)

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt nur an die Familienangehörigen auf Anweisung des Vorstandes gegen Einlieferung des Mitgliedsbuchs des verstorbenen Mitglieds.

93. Karlsruhe:

Sterbegeld für männliche Mitglieder:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Bei 104 Wochenbeiträgen (208 = 90, 416 = 150)

93a. Sterbegeld für weibliche Mitglieder:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Bei 104 Wochenbeiträgen (208 = 45, 416 = 75)

94. Altona: Nach einer 5jährigen Mitgliedschaft wird ein Sterbegeld von 60 Mk. für männliche und 40 Mk. für weibliche Mitglieder gewährt.

95. Heilbronn: Hinterbliebene: Gattin, Kinder oder Geschwister, können, wenn ein Mitglied bis zu seinem Ableben 5 Jahre voll die Beiträge entrichtet hatte, bekommen:

Table with 2 columns: Duration of membership and Sterbegeld amount. Rows: Nach 5-10 jähriger Mitgliedschaft (10-15 = 70, 15-20 = 80, 20 u. mehrjähr. = 100)

96. Ernst Klar-Berlin: Hinterbliebenenunterstützung (Sterbegeld).

Männliche Mitglieder:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Beitragszahlung (208 = 40, 260 = 50)

96a. Weibliche Mitglieder:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Beitragszahlung (208 = 25, 260 = 30)

Die Auszahlung des Sterbegeldes wird durch die Arbeitslosen- und andere Unterstützungsweige nicht berührt, sofern die Mitgliedschaft noch besteht.

97. Otto Scherwat-Berlin: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung gewährt der Verband seinen Mitgliedern eine Unterstützung im Sterbefalle eines Familienmitglieds. Dieselbe beträgt:

Männliche Mitglieder:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Beim Tode der Ehefrau eines Mitglieds (30 Mk.), eines Kindes (15)

Weibliche Mitglieder (gleichviel ob verheiratet oder ledig):

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Beim Tode des Gemanns eines Mitglieds (20 Mk.), eines Kindes (10)

Unterstützung wird nur gewährt auf Antrag und unter Vorlegung der Todesurkunde.

Anträge müssen spätestens 14 Tage nach dem Tode gestellt werden, da sonst keine Unterstützung gezahlt wird.

Epidemien heben die Unterstützung auf.

98. Vorstandsvorstand: Dem Abschnitt VII soll eingefügt werden:

Unterstützung an weibliche Mitglieder

a. bei Brautausstattung: Weiblichen Mitgliedern kann im Falle der Verheiratung eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Verband und den geleisteten Beiträgen. Die Unterstützung beträgt:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 25 Mk. (208 = 30, 260 = 40, 312 = 45, 416 u. mehrwöch. = 50)

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt auf Anweisung des Vorstandes. Diese wird nur erteilt, wenn die standesamtliche Traurkunde vorliegt. Die Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs hat spätestens 6 Wochen nach erfolgter Trauung zu geschehen.

99. Weibliche Mitglieder in Berlin und Leipzig: Bei Verheiratung weiblicher Mitglieder ist denselben ein Zuschuß zur Aussteuer zu gewähren:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 20 Mk. (208 = 25, 260 = 30)

100. Ernst Klar-Berlin beantragt die gleichen Sätze wie vorstehend und bei 104 Wochenbeiträgen eine Unterstützung von 15 Mk.

101. Bielefeld: Weibliche Mitglieder erhalten nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung eine Beihilfe zur Brautaussteuer von 20 bis 50 Mk. (Die Höhe der Unterstützung richtet sich je nach der Dauer der Mitgliedschaft und ist vom Vorstand festzusetzen.)

102. Vorstandsvorstand und Stuttgart:

b. Bei Geburtsfällen: An solche weibliche Mitglieder, die 3 Jahre dem Verband angehören und mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet haben, kann bei jeder vorfallenden Geburt eine einmalige Unterstützung von 10 Mk. gewährt werden.

Diese Unterstützung wird nur an das betreffende Mitglied selbst oder an den beauftragten Stellvertreter gegen Vorlegung einer standesamtlichen Geburtsurkunde ausgezahlt. Der Anspruch auf die Unterstützung erlischt, wenn er nicht innerhalb 2 Monaten, vom Tage der Geburt an gerechnet, geltend gemacht wird.

103. Weibliche Mitglieder in Berlin: Eine einmalige Unterstützung erhalten Wöchnerinnen:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 15 Mk. (208 = 20, 260 = 25)

104. Ernst Klar-Berlin: Wöchnerinnen erhalten, wenn sie

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: 104 Wochenbeiträge geleistet haben (156 = 15, 208 = 25, 260 = 30)

105. Leipzig: Wöchnerinnen können bekommen:

Table with 2 columns: Contribution level and Sterbegeld amount. Rows: Nach 104 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 12 Mk. (156 = 18, 208 = 24, 260 = 30)

106. Zum Abschnitt VII, Unterstützungen, beantragen weiter:

Karl Frey und Oskar Schröter-Stuttgart:

Der Verbandstag erklärt sich für einen weiteren Ausbau von Unterstützungs-einrichtungen innerhalb des Verbandes und der notwendigen Beitragserhöhung auf 50 bzw. 20 Pf.

An Stelle der jetzt geltenden Arbeitslosenunterstützung möge eine Erwerbslosenerstützung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität Platz greifen. Beim Ableben von Mitgliedern, welche mindestens 260 Beiträge geleistet haben, kann ein Sterbegeld an deren direkte Angehörige, als Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister verabsolgt werden.

Zur Verabsolgtung von Unterstützung soll als Mindestgrenze 52 wöchige Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung gefest werden.

Da der Verbandstag doch die Kompetenz besitzt, möge er aus den eingelaufenen Anträgen diesbezüglich durch eine Kommission neue Anträge, sogenannte Kompromißanträge, formulieren, die auch dem Allgemeininteresse des Verbandes dienen.

Sollte die Wirkung der zu beschließenden Unterstützungs-einrichtungen unerwartet doch ein Zufehen von 15-20000 Mk. innerhalb 2 Jahren verursachen, so möge der Verbandstag nicht davor zurückschrecken, dennoch den ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen, würde doch dadurch das Vertrauen der Mitglieder gestärkt und auch alsdann der Wille der Masse, angemessene höhere Beiträge zu zahlen, die ausreichend wären, begünstigt.

107. Straßburg: Krankheit soll als Arbeitslosigkeit betrachtet und demgemäß unterstützt werden.

108. Heilbronn: Krankheit ist als Arbeitslosigkeit zu betrachten und hat nach dreijähriger vollsteuernder Mitgliedschaft das Mitglied Anspruch auf Krankenunterstützung. Die Unterstützungsleistung soll nach Wochen berechnet werden und erhält das Mitglied im Krankheitsfall pro Woche 5 Mk. Krankengeld auf die Dauer von 13 Wochen.

109. München: Für die weiblichen Mitglieder soll eine „Wöchnerinnen-Unterstützung“ und „Brautaussteuer“ eingeführt werden.

110. Königsberg beantragt Krankenunterstützung pro Woche 6 Mk. bei einer Beitragserhöhung auf 60 Pf.

111. Gera und Reutlingen beantragen Einführung einer Krankenunterstützung.

112. Weibliche Mitglieder in Stuttgart: Bei Erkrankung eines weiblichen Mitglieds wird, wenn die Erkrankung länger als 10 Tage dauert und mindestens 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung vorhanden, gewährt: Nach 52 wöch. Mitgliedschaft u. Beitragsleistung pro Tag 0,50 Mk. bis 20 Mk. (156 = 0,75 = 30, 260 = 1,00 = 45, 416 = 1,00 = 60)

Die Unterstützung tritt mit dem 11. Tage der Erkrankung ein.

113. Weibliche Mitglieder in Stuttgart: Bei Einführung von Sterbegeldern wäre eine Berücksichtigung der weiblichen Mitglieder geboten.

114. Weibliche Mitglieder in Stuttgart: Bei Einführung von Krankenunterstützung wäre der wöchentliche Beitrag auf 25 Pf. zu erhöhen.

115. Hannover: Krankenunterstützung an weibliche Mitglieder kann gewährt werden: Nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 50 Pf. auf die Dauer von 40 Tagen = 20 Mk.; nach 156 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 60 Pf. auf die Dauer von 50 Tagen = 30 Mk.; nach 260 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung pro Tag 75 Pf. auf die Dauer von 60 Tagen = 45 Mk.

116. Hannover beantragt Invalidenunterstützung nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

An Mitglieder, welche am 1. Januar 1905 bereits 10 Jahre Mitglied des Verbandes sind, kann nach einer weiteren Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von 260 Wochenbeiträgen; an Mitglieder, welche am 1. Januar 1905 bereits 5 Jahre Mitglied sind, nach einer weiteren Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 390 Wochen Invalidenunterstützung gewährt werden. Die Unterstützung ist eine permanente und beträgt pro Tag 1 Mk., doch wird dieselbe nur an gänzlich arbeitsunfähige Mitglieder, welche die staatliche Unterstützung für Invaliden- oder Unfallrente beziehen, verabsolgt.

116a. Die Invalidenunterstützung kann auch von weiblichen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Für diesen Unterstützungsweige haben dieselben einen wöchentlichen Zuschlag von 15 Pf. zu entrichten.

117. Köln: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Witwenunterstützung einzuführen, und zwar bei 5jähriger Mitgliedschaft 50 Mk., bei 10jähriger Mitgliedschaft 100 Mk. und bei 15jähriger Mitgliedschaft 150 Mk. bei eventueller geringer Beitragserhöhung.

Umzugskosten.

118. Zu § 24. Weibliche Mitglieder in Berlin und Leipzig: § 24 soll lauten: Umzugskosten von Mitgliedern, welche einen eigenen Hausstand haben und anderweitig in ein Arbeitsverhältnis treten usw.

119. Krefeld: Unter b ist statt 25 Kilometer 10 Kilometer zu setzen.

120. Zu § 25. Vorstandsvorstand: An Stelle der bisherigen Bestimmungen im ersten Teile des § 25 soll gesetzt werden: Die Höhe der Unterstützung wird nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband bemessen und beträgt nach einer 104wöchigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 20 Mk. und steigt bei je 52 mehr geleisteten Beiträgen und entsprechender Mitgliedschaft um je 5 Mk., so daß nach 520wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung 60 Mk. gewährt werden können.

Die wiederholte Unterstützung wird in gleicher Höhe gewährt wie das erstmal, sofern nicht inzwischen eine höhere Karenzzeit und damit der Anspruch auf höhere Unterstützung erlangt ist.

121. Frankfurt a. M., Mannheim-Ludwigshafen und Gau XIII: Statt 40 Mk. ist 60 Mk. zu setzen.

122. Erfurt: Statt 40 Mk. soll 50 Mk. gesetzt werden.

123. Karlsruhe: Nicht unter 30 und nicht über 80 Mk.

124. Hannover: Dieselbe darf nach 104 geleisteten Wochenbeiträgen nicht unter 20 Mk. und nicht über 40 Mk., nach 260 geleisteten Wochenbeiträgen nicht unter 40 Mk. und nicht über 75 Mk. betragen.

Rechtsschutz.

125. Zu § 26. Vorstandsvorstand: Der Verband gewährt Mitgliedern, sofern sie in der Regel mindestens 13 Wochen dem Verband angehören, in allen im § 2 Abs. c genannten Fällen unentgeltlichen Rechtsschutz usw.

125a. Dem Paragraphen soll angefügt werden: Bei Einlegung von Berufung gegen Urteile der ersten Instanz ist die Genehmigung des Vorstandsvorstandes erforderlich.

Organisation.

126. Zu § 31. Charlottenburg: Abs. 3 soll hinter den Worten „zu errichten“ den Zusatz erhalten: „und gehören die Mitglieder der Zahlstelle an, in welcher sie ihren Wohnsitz haben“.

Verbandsvorstand.

127. Zu § 32. Karlsruhe: Der Vorstandsvorstand besteht aus 9 Personen, und zwar 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer und 6 Beisitzern.

Ausschuß.

128. Zu § 36. Ausschuss: Abs. 6 soll eingefügt werden hinter „überwachen“: „er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Vorstandsvorstand und die Redaktion der „Buchhinderzeitung“. Die Entscheidungen des Ausschusses sind bis zum nächsten Verbandstag endgültig.“ Er ist befugt usw.

129. Leipzig: In Abs. 6 soll hinter dem Wort „Vorstand“ eingefügt werden „und der Redaktion der Buchhinderzeitung“.

130. Berlin: Dem Abs. 6 soll angefügt werden: Die Beschlüsse des Ausschusses sind vorläufig endgültig. Berufung an den Verbandstag als oberste Instanz ist zulässig.

131. Hamburg: Dem Abs. 7 soll angefügt werden: Erscheint dem Ausschuss ein Beschluss des Vorstandes als nicht zweckmäßig und ist ein Einverständnis zwischen beiden Körperschaften nicht zu erzielen, so ist der Ausschuss berechtigt, solche Beschlüsse selbständig abzuändern.

132. Steglitz: Abs. 8 soll gesetzt werden: Die Beschlüsse des Ausschusses in Beschwerdeangelegenheiten sind dem Vorstand, sowie den Mitgliedern gegenüber sofort rechtskräftig.

Gauanteile.

133. Zu § 38. Hamburg: Abs. 3 soll angefügt werden: In Orten, wo es das Interesse des Verbandes erfordert, kann die Festanstellung der Gauleiter durch den Vorstandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss erfolgen. Jedoch ist bei der Anstellung den Wünschen der Mitglieder des betreffenden Gaus möglichst zu entsprechen.

134. Zu § 39. Vorstandsvorstand: Bei Ziffer 2 soll hinter dem Worte „Legitimationen“ eingefügt werden: „die Auszahlung bzw. Anweisung von Unterstützung“.

134a. Am Schluß des Abs. 2 sind die Worte „mit Ausnahme usw.“ zu streichen.

135. Mannheim-Ludwigshafen und Gau XIII: Bei Ziffer 2 ist der Schlußsatz zu ändern wie folgt: Auch kann denselben die Abgabe von Arbeitslosenunterstützung an solche Mitglieder gestattet werden, welche ihre Beiträge dem betreffenden Gau abführten.

136. Zu § 40. Vorstandsvorstand: Bei § 40 soll der Schlußsatz lauten: Die Gauverwaltungen haben 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Vorstandsvorstand Rechnung zu legen.

137. Mannheim-Ludwigshafen und Gau XIII beantragen als Abs. 2: Zur Deckung der Verwaltungskosten wird den Gauen 30 Prozent der eingegangenen Beiträge gewährt, wovon 6 Prozent den tätigen Gauvorstandsmitgliedern als Entschädigung zu zahlen sind.

138. Zu § 41. Eisenberg und Gau IX: Die Kosten der Gantage hat die Verbandskasse zu tragen.

Zahlstellen.

139. Zu § 45. Vorstandsvorstand: Für Zwecke direkt lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge geleistet werden. Zur Erhebung solcher lokaler Beiträge ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Vorstandsvorstandes erforderlich. Ist diese erfolgt, so hat derselbe eine entsprechende Publikation im Verbandsorgan zu erlassen und sind dadurch alle in Frage kommenden Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

Urabstimmung.

140. Zu § 47. Berlin und Hamburg: Statt „ein Fünftel“ der Mitglieder soll es heißen „ein Zehntel“.

141. Berlin: Dem § 47 soll angefügt werden: Bei den in dieser Weise herbeigeführten Urabstimmungen darf nur über solche Anträge abgestimmt werden, die mit der vorliegenden Frage im Zusammenhang stehen.

Verbandstag.

142. Zu § 53. Leipzig: § 53 soll lauten: Verbandstage finden alle drei Jahre statt, jedoch ist es dem Vorstandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Verbandsausschuß gestattet, einen Verbandstag um ein Jahr zu verschieben, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

Das Recht, durch Urabstimmung einen Verbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

143. Hamburg: Verbandstage finden in der Regel alle 3 Jahre statt. Außerordentliche finden statt auf übereinstimmenden Beschluß des Ausschusses und des Vorstandes, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es erfordert.

143a. Hamburg: Abs. 5 nach Abs. 4 soll lauten: „und bestimmt den Ort für den nächsten Verbandstag“.

144. Erfurt: Verbandstage finden alle 3 Jahre statt. Den Ort der Tagung des nächsten Verbandstages bestimmt der jeweils tagende. Anträge usw.

145. Zu § 54. Vorstandsvorstand, Berlin und Stuttgart: Statt „200“ Mitglieder soll gesetzt werden „300“ Mitglieder.

145a. München: Der § 54 möge dahingehend geändert werden, daß den kleineren Zahlstellen eine bessere Vertretung auf den künftigen Verbandstagen als bisher gewährt wird.

146. Zu § 55. Vorstandsvorstand: Absatz 2 soll lauten: Die besoldeten Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans können nicht als Delegierte fungieren.

Presse.

147. Zu § 58. Ausschuss: Der erste Satz soll lauten: Vom Redakteur zurückgewiesene Berichte sind auf Beschwerde der Mitglieder an den Ausschuss zur Beschlussfassung einzufenden.

Schlußbestimmungen.

148. Zu § 60. Ausschuss und Dresden: Einleitend soll gesetzt werden: „Der Vorstandsvorstand ist im Einverständnis mit dem Ausschuss befugt“, usw.

Reglement bei Streiks und Maßregelungen.

149. Zu § 1. Hamburg: Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten: Bei Abwehrtreiks, insbesondere in Fällen der Tarifdurchbrechungen, bei Versuchen seitens der Unternehmer, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse herabzudrücken, und bei Maßregelungen ist die Ortsverwaltung berechtigt, selbständig eine Arbeitsniederlegung im betreffenden Geschäft anzuordnen.

150. Zu § 10. Hamburg: § 10 soll angefügt werden: Den Anordnungen der örtlichen Streikleitung ist in gleicher Weise Folge zu leisten. Geschieht dieses trotz wiederholter Verwarnung nicht, oder treten einzelne Mitglieder in Reden oder Handeln der Streikleitung in einer Weise entgegen, die die Erfolge der Lohnbewegung in Frage zu stellen geeignet sind, so kann eine Generalversammlung den Ausschuss aus der Zahlstelle beschließen; unberührt bleiben dadurch die Bestimmungen des § 14 Absatz b.

151. Zu § 12. Vorstandsvorstand: Als Unterstützungen sollen vorgesehen werden für ledige weibliche Streikende 6 Mk., Witwen mit eigenem Haushalt 8 Mk., ledige männliche 12 Mk., verheiratete 15 Mk., für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche.

152. Hamburg: § 12 soll lauten: Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den vorhandenen Geldmitteln und wird vom Vorstandsvorstand im Einverständnis mit der örtlichen Streikleitung, oder wenn eine solche nicht besteht, mit der Ortsverwaltung festgesetzt. Sie soll in der Regel zwei Drittel des wirklichen durchschnittlichen Minimallohnes betragen. Für Verheiratete mit Kindern unter 14 Jahren pro Kind 1 Mk. mehr.

153. Karlsruhe: Die Streikunterstützung beträgt für Ledige mindestens pro Woche 12 Mk., für Verheiratete mindestens 15 Mk., für jedes Kind 1 Mk. bis zum Betrag von 20 Mk. wöchentlich.

154. Zu § 14. Hamburg: In der fünften Zeile ist statt 75 Pf. zu setzen 1,20 Mk.

155. Hamburg: Abs. 18 soll gesetzt werden: Kann über die Höhe der Unterstützungen zwischen Vorstandsvorstand und Streikleitung oder Ortsverwaltung keine Übereinstimmung erzielt werden, so steht die endgültige Entscheidung hierüber dem Verbandsausschuß zu. Bis zum endgültigen Entscheid ist die örtliche Leitung berechtigt, die Höhe der Unterstützungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Bestimmungen betreffend die Zeitung.

156. Hamburg: Soll angefügt werden: Umfang und Höhe der Auflage der „Buchhinderzeitung“ zu bestimmen, ist dem Vorstandsvorstand überlassen. In Zeiten außergewöhnlichen Stoffandranges, wie bei Lohnbewegungen, Verbandstagen usw., sind im Interesse der schnellsten Berichterstattung der Zeitung Beilagen beizufügen.

B. Allgemeine Anträge.

1. Magdeburg: Der Verbandstag wird ersucht, sobald wie möglich den Mitgliedern eine Vorlage betreffs des Staffelleitungs durch den Vorstandsvorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kollegen Hauelsen in Nr. 4 der „Buchhinderzeitung“ vorlegen zu lassen, damit durch Urabstimmung über eventuelle Einführung desselben im Verband entschieden werden kann.

2. Magdeburg: Der Verbandstag wird ersucht, durch den Vorstandsvorstand den Mitgliedern zunächst eine statistische Unterlage über die Opferbereitschaft der Mitglieder zu unterbreiten. Dazu gehört eine möglichst genaue Aufstellung über die Höhe der Mitglieder in ganz Deutschland. Ferner ist nötig eine genaue Aufstellung, ein Plan der in Aussicht genommenen Unterstützungen und ziffermäßige Darstellung ihrer Wirkungen auf die Verbandskasse und auf die Zahlungsverhältnisse der Mitglieder. Nur so ist es möglich, zu erkennen, ob eine Vermehrung unserer Unterstützungsarme für uns nützlich und gut ist.

3. Kassel: Der Verbandstag möge beschließen, den Ausbau der Unterstützungsanstalten und die Errichtung einer Invaliden- und Sterbekasse ernstlich in Frage zu ziehen.

4. Altona: Der Verbandstag wolle den Zentralvorstand beauftragen, sich mit der Frage: Einführung einer Invalidenunterstützung, eingehend zu beschäftigen.

5. Heilbronn: Der Verbandstag wolle sich im Interesse und zugunsten der älteren am Orte ansässigen Mitglieder mit Einführung weiterer Unterstützungsweige im Verband, so mit Gewährung von Krankengeld, Sterbegeld und Errichtung einer freiwilligen Invalidenkasse eingehend beschäftigen.

6. Heilbronn: Zur Errichtung einer freiwilligen Invalidenkasse wolle der Verbandstag den Zentralvorstand beauftragen, an sämtliche Zahlstellen Antragsformulare zu entsenden. Auf diese Formulare wollen die Mitglieder, welche gewillt sind, einer Invalidenkasse beizutreten, ihre Personalien angeben. Aus dem eingelaufenen Material wird es ersichtlich werden, ob das Interesse der Mitglieder für Einrichtung einer Invalidenkasse in dem Maße vorhanden ist, um eine solche ins Leben rufen zu können. — Von diesem eingelaufenen Material möge der Zentralvorstand einen Entwurf ausarbeiten, und wenn es möglich ist, der Kasse auf dem schnellsten Wege zu ihrer Entstehung verhelfen.

7. München: Der Verbandstag möge den Verbandsvorstand beauftragen, die Errichtung einer Invalidenkasse in Erwägung zu ziehen.

8. Leipzig: Der wöchentliche Beitrag ist auf 50 Pf. festzusetzen.

1. Von diesem Betrag sind in den nächsten fünf Jahren pro Woche und Mitglied 5 Pf. zur Ansammlung eines Fonds für Invalidenunterstützung anzulegen. 2. Vor Ablauf des Jahres 1909 wird keine Unterstützung ausbezahlt.

3. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, innerhalb dieser Zeit Erhebungen anzustellen, Material zu sammeln, um die zur Beratung der Unterstützungsfälle nötigen Unterlagen einem späteren Verbandstag vorzulegen.

9. Heilbronn: Neueinteilung der Verbandsunterstützung selbst. Unter diesem Titel möge der Verbandstag eine ebenfalls zugunsten der älteren am Orte verheirateten Mitglieder eine praktikablere Einteilung in den Klassen treffen. Die Zahlstelle Heilbronn betrachtet es als angemessen, zum Beispiel bei 280 Wochen pro Woche 15 Mk. bis zum Höchstbetrag von 90 Mk. usw.

10. Weibliche Mitglieder in Berlin und Leipzig: Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung wegen, sowie weibliche verheiratete Mitglieder, die Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung aufzugeben, gehen ihrer Mitgliedschaft und Rechte nicht verlustig, wenn sie innerhalb zwei Jahren dem Verband wieder beitreten, sich vorher regelrecht abgemeldet haben und den Beweis erbringen, daß sie während dieser Zeit nicht gearbeitet haben.

11. Breslau, Glogau, Posen und Gau IV: Der Gau IV ist in zwei Gaue zu teilen, in Schlesien und Posen.

12. Leipzig: Den Gauleitern ist für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

13. Braunschweig beantragt, einen Versuch mit der Anstellung von besoldeten Gaubeamten zu machen und zunächst das Königreich Sachsen und Rheinland zu berücksichtigen.

14. Erfurt: Bei eventueller Anstellung von besoldeten Beamten wäre der Gau IX in erster Linie zu berücksichtigen.

15. Düsseldorf: In Erwägung, daß die Organisationsverhältnisse in Rheinland und Westfalen zu wünschig übrig lassen, wird beantragt, für Rheinland und Westfalen einen besoldeten Beamten anzustellen.

16. Meß: Da die Organisation in Elsaß und Lothringen noch schwach ist, die in den vielen Städtchen verteilten Kollegen auch der großen Entfernungen halber nicht leicht Anschluß an die in Straßburg und Meß befindlichen Zahlstellen finden können, wäre die Anstellung eines besoldeten Gaubevollmächtigten für das Reichsland sehr zu empfehlen. Oder es wäre, falls für Rheinland-Westfalen ein Beamter angestellt wird, diesem auch Elsaß-Lothringen als sein Arbeitsfeld mit zu überweisen.

17. Kombinierte Versammlung der Zahlstellen des Gau XVI: Der Verbandstag möge beschließen, einen besoldeten Beamten anzustellen für Bayern, mit dem Sitz in Nürnberg.

18. A. Bergmann-Berlin: Der Verbandstag wolle beschließen:

Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, vorläufig für zwei Bezirke je einen besoldeten Gauleiter anzustellen. Die Einteilung dieser Bezirke wird ebenfalls durch den Verbandsvorstand vorgenommen. Die Stellen müssen im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Die Wahl der Gauleiter erfolgt durch den Verbandsvorstand und Ausschub.

19. Gau XIII und Mannheim: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zur Hebung der Agitation in zwei bis drei dazu geeigneten Gauen bezahlte Gauleiter anzustellen und falls ein betriebendes Resultat damit erreicht wird, in weiteren Gauen (vielleicht auch für zwei Gaue einen Gauleiter) diese Einrichtung zu treffen.

20. Altona: Der Verbandstag wolle beschließen, daß für die Gaue Rheinland-Westfalen, Sachsen und Schlesien besoldete Gauleiter angestellt werden und alle übrigen Gaubevollmächtigte aus Verbandsmitteln eine Entschädigung erhalten.

21. Barmen: Es mögen vier besoldete Gauleiter angestellt werden.

22. Erfurt beantragt, sechs besoldete Beamte für den Verband anzustellen. (Das heißt außer Zentralvorstand und Redakteur.) Die Anstellung erfolgt auf Grund von Bewerbungsschreiben, doch soll die seitherige Tätigkeit des Bewerbers in Betracht gezogen werden.

23. Dresden: In Gauen, sowie Zahlstellen mit über 500 Mitgliedern, in denen besonders schwierige Berufsverhältnisse vorliegen, kann der Verbandsvorstand zur Leitung der Agitation einen besoldeten Vertrauensmann anstellen. Die Kosten trägt die Invalidenkasse. Hat die Zahlstelle 1000 Mitglieder erreicht, so zahlt die Invalidenkasse nur die Hälfte.

24. Eisenberg: Der Verbandstag möge einen oder nach Bedarf zwei Gaue für Etuis- und Galanteriearbeiter schaffen.

25. Eisenberg: Der Verbandstag möge beschließen, alle Jahre, mindestens aber alle zwei Jahre, eine Konferenz aller Etuis- und Galanteriearbeiter Deutschlands einzuberufen.

26. Regensburg: Der von einem Wahlkreis gewählte Delegierte hat in den Zahlstellen des betreffenden Wahlkreises über den Verlauf der Verhandlungen des Verbandstages Bericht zu erstatten. Die erwachsenden Kosten trägt die Invalidenkasse.

27. Königsberg: Es ist jährlich mindestens eine Agitationsreise, welche sich auch auf die Provinz Ostpreußen erstrecken muß, zu unternehmen.

28. Zeitz: Aus Gauberichten unseres Organs und aus Selbsterfahrung ist festgestellt, daß meistens in kleineren Zahlstellen recht bedeutende Mißstände

herrschen — mangelhafte Aufklärung im gegenseitigen Verhalten und so manches mehr —, welche absolut nicht zum Fortschritt des Verbandes führen können. Wir bitten daraufhin die Vertreter, daß der Verband in dieser Weise Abhilfe schaffen möge, daß die größeren Zahlstellen gegen geringe Vergütung den kleineren Zahlstellen in bestimmten Zwischenräumen geeignete Redner zur Verfügung stellen möchten. Sollten es auch nur kleinere Vorträge sein, so wird doch ein festerer und gesunder Geist geschaffen werden.

29. Kassel: Der Verbandstag möge beschließen: Plakate drucken zu lassen, welche in den Gewerkschaftslokale ausgehängt werden können.

30. Mannheim-Ludwigshafen: Der Verbandsvorstand wird ersucht, in Bälde eine neue Agitationsbroschüre herauszugeben.

31. Otto Schalk-Arnsdorf: Bei Lohnbewegungen und bei Abschluß von Tarifgemeinschaften ist dahin zu wirken, daß die Ueberzeitarbeit auf das unumgänglichste Maß beschränkt wird.

Ferner ist von den Zahlstellen eine detaillierte und fortlaufende Statistik über geleistete Ueberzeitarbeit zu führen.

32. Mannheim-Ludwigshafen: Der Verbandstag wolle beschließen, daß das neue Verbandsstatut dem Mitgliedsbuch angeheftet wird.

33. Erfurt: Der Vermert „Ausgesteuert“ in den Mitgliedsbüchern soll in Zukunft wegfallen.

34. Krefeld: Von den Beiträgen sollen statt 20 Prozent fernerhin 25 Prozent am Orte belassen werden.

35. München: Die „Buchbinderzeitung“ soll, um die vielen Zurückstellungen zu vermeiden, nach Bedarf in verstärktem Umfang erscheinen.

36. Karlsruhe: Die „Buchbinderzeitung“ soll tunlichst vergrößert und wöchentlich auf mindestens 12 Seiten gebracht werden, um dem Uebelstand abzuwehren, daß Berichte der Zahlstellen und Gaue zurückgestellt werden müssen.

37. Annaberg-Buchholz: Die „Buchbinderzeitung“ als Organ zu vergrößern, um Zurückstellungen zu beseitigen und eventuell belehrende Aufsätze zu bringen.

38. Stuttgart: In der „Buchbinderzeitung“ sind regelmäßige lehrreiche Artikel über die Herstellungsweise von Buchbinderarbeiten in Groß- und Kleinbetrieben zu veröffentlichen.

39. Bremen, Erfurt, Lübeck, München, Rostock, Stuttgart: Das Adressenverzeichnis ist mindestens vierteljährlich als Separatausgabe in Dtaformat herauszugeben und soll an Zahlstellen und Gauvorstände nach Bedarf kostenlos geliefert werden. Änderungen werden wie bisher durch die Zeitung bekannt gegeben.

40. Hannover: Die Vierteljahrsabrechnungen sollen mit dem Adressenverzeichnis als eine geforderte Beilage erscheinen. Satz und Druck des letzteren muß so erfolgen, daß selbiges im Dtaformat in den Gebrauch genommen werden kann.

41. Hamburg: Die Abrechnung der Invalidenkasse, sowie der Zentralkrankenkasse und das Adressenverzeichnis sind als Beilagen im handlichen Format der Zeitung beizulegen.

Das Adressenverzeichnis ist zum Zwecke des Ueberklebens auf gummiertem Papier zu drucken.

42. Karlsruhe: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, einen „Buchbinderkalender“ herauszugeben in Taschenformat und demselben eine für die Verbandsmitglieder nützliche und notwendige Ausstattung zu geben. Zum Beispiel Leipziger Tarif, tariffreie Prinzipale, Zahlstellenverzeichnis, Auszug aus dem Krankenversicherungsgesetz, die wichtigsten Vorkommnisse des verfloffenen Jahres, fachtechnische Artikel usw.

43. Mannheim-Ludwigshafen: Der Deutsche Buchbinderverband gibt vom Jahre 1905 ab für Berufsangehörige einen „Taschenkalender“ heraus, welcher als Merk- und Nachschlagebuch dient und dessen Inhalt gegenüber dem Leoschen Buchbinderkalender agitatorisch wirkt.

44. Rostock: Alljährlich vom Verband ein Almanach nach Art des Leoschen Kalenders herauszugeben, welcher neben den wichtigsten Verbandsnotizen, Adressen, die wichtigsten Arbeiterversicherungsgeetze usw. enthält.

45. Karlsruhe: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den ausländischen Bruderorganisationen in Verbindung zu treten beufuß Regelung der internationalen Arbeitslosenunterstützung, sowie Austausch von beruflichen Vorkommnissen.

46. Braunschweig: Der Verbandstag wird ersucht, bei Uebernahme der Versicherung unserer Beamten auf der Grundlage der Resolution des vierten Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart eine Verständigung herbeizuführen.

47. Magdeburg: Der Verbandstag verpflichtet den Verbandsvorstand und die einzelnen Zahlstellen, für Bildungszwecke mehr als bisher Mittel zur Verfügung zu stellen. Dieses hat zu geschehen durch Sammlung aller wichtigen vom Verband und von den Gewerkschaften herausgegebenen Agitationschriften usw., die nebst möglichst viel anjuschaffender aufklärerender Literatur der Agitation dienlich gemacht werden. Des weiteren wird den Zahlstellenvorständen zur Pflicht gemacht, in den Versammlungen Vorträge bildenden und erzieherischen Inhaltes nicht nur halten, sondern systematisch halten zu lassen, wie auch mehr als bisher dafür zu sorgen, den Verband auch zu einer Bildungs- und Erziehungsanstalt zu machen.

48. Hamburg: Der Sitz des Verbandes ist tunlichst nach einem Orte Mitteldeutschlands zu verlegen.

49. Leipzig: Der Sitz des Verbandsvorstandes, sowie der Redaktion der „Buchbinderzeitung“ ist nach Leipzig zu verlegen.

50. Berlin: Sitz des Verbandes und Erscheinungsort der „Buchbinderzeitung“ ist Berlin.

51. Karl Frey-Stuttgart: Der Sitz des Vorstandes ist nach Berlin zu verlegen.

52. Karlsruhe: Der Sitz des Zentralvorstandes bleibt Stuttgart.

53. Karl Frey-Stuttgart: Der Sitz des Verbandsausschusses ist nach Leipzig zu verlegen.

54. Karl Frey-Stuttgart: Der Gehalt des Verbandsvorsitzenden ist bei Verlegung des Verbandsbüros auf 2200 Mk., des Kassierers und des Redakteurs auf 2000 Mk. zu nominieren.